

Entwurf

**für ein Gesetz
zur Bekämpfung des illegalen Holzhandels
zum Schutz von Urwäldern
und anderen Primärwäldern
(Urwaldschutzgesetz - UrwSchG)**

(Mantelgesetz)

**und Vorschlag für eine Urwaldkonvention
sowie eine EU-Verordnung zur Kontrolle
von Holzimporten illegalen Ursprungs**

**Erstellt im Auftrag von Greenpeace
Januar 2004**

Rechtsanwalt Michael Günther
in Sozietät Günther, Heidel, Wollenteit, Hack
Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel. : 040-27 84 94-0
Fax : 040-278494-99
Email : post@rae-guenther.de

ENTWURF
(Stand 14.01.2004)

**Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Holzhandels zum Schutz von Urwäldern
und anderen Primärwäldern (Urwaldschutzgesetz - UrwSchG)**

(Mantelgesetz)

**und Vorschlag für eine Urwaldkonvention sowie eine EU-Verordnung zur
Kontrolle von Holzimporten illegalen Ursprungs**

I. Einführung

- A. Problem
- B. Lösung
- C. Handelsbeschränkungsverbot (WTO)
- D. Europarechtliche Kompetenzordnung
- E. Alternativen
- F. Kosten
- G. Nicht mit einbezogen

II. Untersuchung

- 1. Bedeutung der verbliebenen Primär- und Urwälder zur Erhaltung der Lebensgrundlagen und für die Völkergemeinschaft
- 2. Bedeutung des Holzhandels für Gefährdung und Verlust dieser Wälder und dessen illegaler Anteil daran
- 3. Handelsbeschränkungsverbot (WTO)
- 4. Europarechtliche Kompetenzordnung
- 5. Erforderlichkeit gesetzlicher Regelungen
- 6. Gesetzgebungspflicht
- 7. Gesetzgebungskaskade
- 8. Literatur

III. Text und Begründung zu den einzelnen Vorschriften

A. Völkerrecht

1. Übereinkommen zum Schutz von Primärwäldern mit internationaler Bedeutung (Urwaldkonvention)
2. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

B. Gemeinsamer Markt

1. EU-Verordnung zur Kontrolle von Holzimporten illegalen Ursprungs
2. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

C. Art. 1 UrwSchG – Außenwirtschaftsrecht

1. Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)
2. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

D. Art. 2 UrwSchG – Naturschutzrecht

1. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
2. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

E. Art. 3 UrwSchG – Produktverantwortung

1. Änderung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)
2. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

F. Art. 4 UrwSchG – Informationsrechte gegenüber dem Holzhandel

1. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
2. Änderung der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV)
3. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

G. Informationsrechte gegenüber Behörden

Umweltinformationsgesetz (UIG)

H. Art. 5 UrwSchG – Interessentenklage

1. Weitere Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
2. Begründung

I. Art. 6 UrwSchG – Strafrechtliche Mitverantwortung und Gewinnabschöpfung

1. Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB)
2. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-InfoV	BGB-Informationspflichten-Verordnung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	BGH-Entscheidungen in Strafsachen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	BVerfG-Entscheidungen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	BVerwG-Entscheidungen
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CBD	Convention on Biological Diversity
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
CO ₂	Kohlendioxid
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
FAO	Food and Agriculture Organisation
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
FERN	International Forest Campaign Group
FLEGT	Forest Law Enforcement, Governance and Trade
FSC	Forest Stewardship Council
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GG	Grundgesetz
IFF	Intergovernmental Forum on Forests
IPF	Intergovernmental Panel on Forests
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
IUCN	International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources
KWKG	Kriegswaffenkontrollgesetz
OECD	Organisation on Economic Cooperation and Development
PPMs	Production Process Methods
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UIG	Umweltinformationsgesetz
UIRL	Umweltinformationsrichtlinie
UN	United Nations
UNSC	UN-Security Council
UrwSchG	Urwaldschutzgesetz

WRI World Resources Institute
 WTO World Trade Organisation

I. Einführung

A. Problem

1.

Urwälder gehören zu den bedeutendsten komplexen Ökosystemen und Naturresourcen der Erde. Sie beeinflussen das Klima und den Wasserhaushalt und sind wesentliche Kohlenstoffspeicher. Zwischen 50 % und 90 % aller weltweit existierenden Arten sollen alleine in den Gebieten tropischer Feucht- bzw. Regenwälder beheimatet sein. Eine ähnliche Bedeutung haben die borealen und temperierten Urwälder (Gesamtwaldbericht der Bundesregierung, 2001, S. 23, 25). Sie sind auch Lebensraum von Waldvölkern, die noch in etwa 2.000 Gruppen mit ca. 200 Mio. Menschen in den Waldgebieten der Erde leben.

2.

Jährlich gehen mindestens 150.000 km² (bzw. 15 Mio. Hektar) Urwald – eine Fläche so groß wie Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen zusammen – verloren, zumindest 7,2 Mio. Hektar Urwald (frontier or other ancient forest) alleine durch Holzeinschlag (Greenpeace, Buying Destruction, 1999, S. 11). Zum Vergleich: Deutschland verfügt über rund 10,7 Mio. Hektar Wald, das ist fast ein Drittel der Gesamtfläche des Landes (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Bericht über den Zustand des Waldes 2000, 2001, S. 6). Bereits 1980 war Schätzungen zufolge die ursprüngliche tropische Waldfläche (rd. 19 Mio. km²) auf die Hälfte ihres Ausgangsbestandes reduziert. Waldzerstörungen betrafen zudem in rasch wachsendem Umfang die noch verbliebenen geschlossenen Wälder (Gesamtwaldbericht der Bundesregierung, S. 47 f.).

Wissenschaftliche Prognosen gehen davon aus, dass ohne eine deutliche Tendenzwende sämtliche tropischen Feuchtwälder in den nächsten 50 bis 100 Jahren von der Erde verschwunden sein werden (Fundstellen bei Krohn, Die Bewahrung tropischer Regenwälder durch völkerrechtliche Kooperationsmechanismen, 2002, S. 36; Dobson, Biologische Vielfalt und Naturschutz, Der riskierte Reichtum, 1997, S. 41).

3.

Durch Holzeinschlag und die erforderliche Erschließung des Rodungsgebietes werden die geschlossenen Wälder geöffnet (World Resources Institute (WRI), World Resources 2000 – 2001, 2002 (People and Ecosystems), S. 90 f. – Forest Fragmentation) und weiterem Druck ausgeliefert, etwa durch Brandrodung, Wanderfeldbau, Siedlungen, Prospektion (z.B. Goldsuche) oder Bushmeat-Jagd.

Die Primärwaldeigenschaft von Wäldern durch Holznutzung geht – abgesehen von reiner Subsistenznutzung – in aller Regel verloren.

4.

Ein wesentlicher Teil des Holzeinschlags in Urwälder in einer Reihe von Ländern und der sich anschließende bzw. den Raubbau initiiierende Holzhandel sind illegal. Zweidrittel der verbliebenen, großen Urwaldgebiete befinden sich in Ländern, in denen die Korruption so verbreitet ist, dass diese Wälder einem hohen Kriminalitätsdruck ausgesetzt sind (WRI, World Resources 2002 – 2004, 2003, S. 4, 36 ff.). Nach mehreren Schätzungen verletzt 1/10 des gesamten weltweiten Holzhandels Rechtsvorschriften und gibt Anlass, dies zu unterbinden. In vielen Ländern entspricht die Größenordnung des illegalen Einschlags nahezu der des legalen Anteils oder übersteigt diese sogar. Diese hohen Kriminalitätsraten werden ermöglicht durch die vorherrschenden Strukturschwächen in vielen Waldländern (Gesamtwaldbericht der Bundesregierung, S. 47).

5.

Da sich Holzernte und Holzhandel zu einem nicht unwesentlichen Teil auf den Weltmarkt beziehen, können alle am Weltmarkt teilnehmenden Länder dazu beitragen, die illegalen Praktiken zu unterbinden und Länder mit großen Waldgebieten unterstützen, die dazu alleine auf Grund ihrer Strukturschwäche nicht in der Lage sind.

Bisher beschränkt sich die rechtliche Möglichkeit, die Einfuhr illegal geschlagenen Urwaldholzes zu unterbinden, auf die Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens durch Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie auf die entsprechenden Vorschriften des §§ 42 Abs. 2 Nr. 2 ff. BNatSchG. Damit kann aber nur ein Teil des illegalen Holzhandels bekämpft werden, da nur einzelne, seltene Holzarten erfasst werden. Insbesondere kann nicht dem illegalen Eingriff in die Urwälder und andere Primärwälder selbst zur Gewinnung von Holz, Zellstoff und anderen Holzprodukten entgegengewirkt werden.

Das vorhandene Schutzregime ist daher nicht ausreichend. Das Interesse der Völkergemeinschaft, die Urwälder in ihrem Bestand zu erhalten, wird von der Bundesrepublik nicht hinreichend gesetzgeberisch unterstützt. Nicht zuletzt die Länder mit gefährdeten Waldgebieten benötigen aber eine solche Unterstützung. Es ist auch davon auszugehen, dass Deutschland einen erheblichen Anteil an dem illegalen Holzhandel hat und auch über seinen eigenen Anteil hinaus durch eine progressive Gesetzgebung den legalen internationalen Holzhandel gegen Wettbewerbsverzerrung unterstützen kann.

B. Lösung**1.**

Effektiver Schutz von Urwäldern und anderen Primärwäldern bedarf neben einer vorrangigen nationalen Gesetzgebung der Waldländer und wirksamer Schutzregime einer Urwaldkonvention, der die wichtigsten Länder mit Urwaldgebieten beitreten. Dies ist nur denkbar bei Lastenausgleich etwa durch einen Kompensationsfonds. Der Entwurf einer Urwaldkonvention berücksichtigt dies und orientiert sich an der

Ramsar-Konvention, da diese das erste globale völkerrechtliche Übereinkommen ist, das vornehmlich auf Lebensraumschutz abzielt.

Wegen der Souveränitätsvorbehalte vieler Waldstaaten (vgl. nur Santos, Die Amazonien-Frage und das Recht, Umwelt, Souveränität, Auslandsverschuldung, Entwicklung, in Paul, Santos, Amazonia, Realität und Recht, 1993; aber auch kritisch zu dem Souveränitäts-Dogma Odendahl, Die Umweltpflichtigkeit der Souveränität, 1998) dürfte es eher weniger wahrscheinlich sein, dass in absehbarer Zeit eine globale Waldkonvention zustande kommt. Aber auch diese würde die Nationalstaaten nicht von ihrer Pflicht entbinden, den illegalen Holzhandel weltweit zu bekämpfen.

2.

Da die Europäische Gemeinschaft in außenwirtschaftlichen Angelegenheiten eine ausschließliche Außenvertretungskompetenz für sich in Anspruch nimmt (Art. 133 Abs. 5 EGV, vgl. aber Hahn in Calliess, Ruffert, Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 1999, Rz. 30 zu Art. 133), insbesondere aber auch wegen ihres größeren Geltungsgebietes, kommt einer EU-Verordnung zur Kontrolle von Holzimporten illegalen Ursprungs eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere, wenn mit ihr bilaterale oder multilaterale Abkommen umgesetzt werden.

3.

Es ist naheliegend, bereits vorhandene Gesetze in die Lösungen einzubinden, sofern sie sich dazu eignen, unter Beachtung des Sachzusammenhangs Änderungen und Ergänzungen zum Schutz der Urwälder aufzunehmen.

Das hier vorgesehene Mantelgesetz, das sich im Wesentlichen auf fünf Stammgesetze bezieht (Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) sowie Strafgesetzbuch (StGB)), bietet Lösungen an, die bereits jeweils für sich den illegalen Holzhandel erschweren werden und in ihrer Gesamtheit eine beispielhafte Produktverantwortung für den Außenhandel begründen, die bei einer zunehmenden Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen längst erforderlich geworden ist.

C. Handelsbeschränkungsverbot (WTO)

Kriminalitätsbekämpfung ist kein Handelshemmnis. Die Ordnungsidee des Welt handelsrechtes bezieht sich auf wechselseitig anerkannte grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, und nicht auf die Förderung einer illegalen Schattenwirtschaft.

Aber selbst wenn dies anders gesehen werden sollte, hindert das GATT die WTO-Mitglieder nicht daran, mit dem GATT unvereinbare Maßnahmen zu treffen, um Verpflichtungen zur Wahrung der internationalen Sicherheit nachzukommen (Weiß/Herrmann, Welthandelsrecht, 2003, Rz. 754 f.). Dazu gehört wechselseitiger Respekt vor den jeweiligen Rechtsordnungen und deren Unterstützung (vgl. etwa Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) und die dazugehörigen Abkommen). Generell verbietet auch weder das GATT noch das Völkerrecht insgesamt die Regulierung des Verhaltens eigener Staatsangehöriger auch in Bezug

auf Menschen, Tiere oder Pflanzen außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes (GATT Penal, United States – Restrictions of Imports of Tuna DS 29/R (Tunfischfall II), ILM 1994, S. 839, Rn. 5.15; Weiß/Herrmann, Rz. 538).

D. Europarechtliche Kompetenzordnung

Diese wird nicht verletzt. Solange im Rahmen der Außenvertretungskompetenz (Art. 133 Abs. 5 EGV, siehe aber oben B.2) noch nicht alle den Regelungsbereich betreffende Fragen durch gemeinsame Vorschriften geregelt worden sind, zieht die Gemeinschaft nicht zwangsläufig die Zuständigkeit für die Materie an sich. Wegen des verbleibenden Strafrechtsvorbehalts der Mitgliedsstaaten kann die Gemeinschaft auch unmittelbar keine Straftatbestände schaffen. Trotz des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechtes auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechtes werden die Mitgliedsstaaten jedenfalls nicht daran gehindert, illegale Praktiken zu bekämpfen.

E. Alternativen

Als Alternative kommt statt eines Mantelgesetzes mit der Änderung bereits vorhandener Gesetze ein neues Stammgesetz in Betracht, das allerdings eher zur Rechtszersplitterung beiträgt, weil es sich nicht an bereits Vertrautem anlehnt und daher keinen Vorzug verdient. Wegen der Dringlichkeit des Regelungsbedarfs sind auch die Urwaldkonvention und die EU-Verordnung zur Kontrolle von Holzimporten illegalen Ursprungs keine Alternativen zu dem UrwSchG, da dieses schneller in Kraft treten kann. Sowohl die Konvention wie auch die EU-Verordnung sollten aber ergänzend angestrebt werden.

Untätigkeit ist keine Alternative. Freiwillige Selbstverpflichtungen des Handels und auch Zertifizierungen sind nicht ausreichend, um den Handel mit illegal geschlagenem Holz zurückzudrängen, da Transparenz außerhalb der Zertifizierungssysteme fehlt, Weiterverarbeitung die Herkunft verdunkelt und nur ein Teil der Marktteilnehmer freiwillig Bindungen eingehen wird, wenn gleichzeitig wirtschaftliche Vorteile aus illegalem Holzeinschlag geduldet werden.

Forstliche Zertifizierungen wie durch den Forest Stewardship Council (FSC) und durch die Kontrolle der Handelskette (Chain-of-Custody-Zertifizierung) sind zwar unverzichtbare Beispiele für verantwortungsbewusste Produktion und verantwortungsbewussten Handel, jedoch nicht ausreichend, um den dramatischen Rückgang der Urwälder aufzuhalten. Zertifizierungen sind auch wegen der räumlichen Distanz des Marktes sowohl zu den zerstörten Flächen wie auch zu den Flächen, die schonend bewirtschaftet werden, nicht attraktiv genug, um die Wettbewerbsverzerrungen durch geringere Kosten beim Raubbau auszugleichen. Der Rechtsgüterschutz für die Wälder darf daher nicht dem Markt überlassen bleiben. Er braucht vielmehr eine verbindliche Grundlage, nämlich das Ordnungsrecht.

F. Kosten

Das Gesetz erfordert zusätzlichen Überwachungsaufwand und verursacht dadurch Kosten, die zurzeit nicht abgeschätzt werden können, aber voraussichtlich keine besondere Relevanz haben. Das Gesetz versucht mit Instrumenten der Selbstregulierung (Verifizierungs- und Informationspflicht, Interessentenklage) die Kosten so

gering wie möglich zu halten. Jede Bekämpfung von Kriminalität oder auch nur von illegalen Tatbeständen, vermeidet aber auch gesellschaftliche Kosten etwa durch Wettbewerbsverzerrungen, Ressourcenplünderung und Umweltkatastrophen. Sofern es gelingt, dazu beizutragen, dass Urwälder und andere Primärwälder erhalten bleiben oder sich in ausgewählten Gebieten neu bilden, dürfte dies bei einer monetären Bewertung der gefährdeten Naturgüter mit einem erheblichen Bilanzgewinn verbunden sein.

G. Nicht mit einbezogen

In die Untersuchung und den Gesetzgebungsvorschlag nicht mit einbezogen wurden die erheblichen Waldverluste durch legale Handlungen, auch wenn diese weder nachhaltig noch zu billigen sind.

Nicht mit einbezogen wurde auch ein Gesetzentwurf für die öffentliche Beschaffung, mit der eine FCS-Zertifizierung zur Förderung nachhaltiger Forstwirtschaft vorgeschrieben wird. Denn eine solche Ausschreibung bedarf keiner gesetzlichen Regelung, da sie bereits jetzt zulässig ist, allerdings unter der Voraussetzung, dass Bietern die Gelegenheit gegeben wird, ein der Zertifizierung gleichwertiges Angebot (Äquivalent-Klausel (or-equivalent-clause)) zu unterbreiten (vgl. EuGH, Urteil vom 17.09.2002 – C 513/99, Slg. 2002, S. I – 07213; Hack, Gebauer, n. veröffentl. Manuskript, 2003). Ob der Bund Länder und Gemeinden dazu auch verpflichtet kann, ist – soweit ersichtlich – noch ungeklärt.

II. Untersuchung

1. Bedeutung der verbliebenen Primär- und Urwälder zur Erhaltung der Lebensgrundlagen und für die Völkergemeinschaft

1.1.

Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Zerstörung der Urwälder und zum Verlust der Artenvielfalt (BT-Drs. 14/9977 vom 17.09.2002) ihre Sorge um die anhaltende weltweite Urwaldzerstörung bekundet:

„Urwälder gehören zu den bedeutendsten Naturressourcen der Erde. Sie sind komplexe Ökosysteme von lokaler, regionaler und globaler Bedeutung und ein Schlüssel zur Bewahrung der biologischen Vielfalt. Noch immer leben Völker ausschließlich vom Urwald und seinen Produkten. Urwälder beeinflussen das Klima und den Wasserhaushalt und sind wesentliche Kohlenstoffspeicher. All dies ist durch die fortschreitende Vernichtung von Urwäldern bedroht.“
(BT-Drs. 14/9977, S. 1)

Es gibt allerdings keine international abgestimmte Definition von „Urwäldern“. Die Bundesregierung bezieht sich daher auf den von der FAO (Food and Agriculture Organisation) verwendeten Begriff der Primärwälder (primary forests). Als Urwälder können Naturwälder angesehen werden, die nicht oder nur untergeordnet, jedenfalls nicht systematisch forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden (dazu Klo-

se/Orf, Forstrecht, 2. Aufl. 1998, Rz. 13, 30 zu § 1 BWaldG). Geringe, nichtindustrielle Eingriffe durch die angestammte indigene oder lokale Bevölkerung berührt diese Einordnung nicht, sofern der Urwald-Charakter nicht flächenhaft gefährdet wird.

Die Wälder der Erde werden nach den Klimazonen der Erde grob in boreale (kaltgemäßigte) Wälder (30 %), temperierte (gemäßigte) Wälder (22 %) und tropische (einschließlich subtropische) Wälder (48 %) bzw. Biome unterteilt (Gesamtwaldbericht der Bundesregierung, S. 10).

Weltweit sind die letzten noch existierenden großen Urwaldregionen akut von weitflächigen Rodungen und Bränden bedroht: Die Regenwälder in Afrika, Südostasien und am Amazonas, die Bergwälder in Chile sowie die nordischen Wälder in Kanada, im europäischen Teil Russlands und in Sibirien.

1.2.

Der Gesamtwaldbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 14/6750 – 2001) geht von einer anhaltenden jährlichen weltweiten Zerstörung von Naturwäldern von rd. 15 Mio. Hektar, insbesondere in den Tropen aus. Nach anderen Quellen hat alleine die Vernichtung tropischer Waldflächen im Zeitraum 1981 bis 1990 ein Ausmaß von 15,4 Mio. Hektar pro Jahr erreicht (Krohn, Die Bewahrung tropischer Regenwälder durch völkerrechtliche Kooperationsmechanismen, 2002, S. 36). Prognosen gehen davon aus, dass sämtliche tropischen Feuchtwälder zwischen 2020 und 2120 von der Erde verschwunden sein werden (Krohn, S. 36). Die Waldzustandsberichte der FAO sprechen davon, dass es bisher kaum gelungen sei, auf diese Zerstörungen eine angemessene Antwort zu finden.

1.3.

Wegen der grenzüberschreitenden, teilweise globalen Bedeutung der Wälder (u.a. für Klima, Süßwasservorräte, Biodiversität und kulturelle Vielfalt) und der Folgen ihrer Zerstörung formiert sich ein Interesse der gesamten Staatengemeinschaft an der Erhaltung dieser Waldökosysteme.

Die Urwälder haben vorrangig eine herausragende ökologische Bedeutung. Zwischen 50 und 90 % aller weltweit existierenden Arten sollen in den Gebieten tropischer Feucht- bzw. Regenwälder beheimatet sein. Schätzungen, die vom Aussterben von 50 bis 200 Spezies täglich sprechen, sind insbesondere auf den Artenverlust durch die Zerstörung der Regenwälder zurückzuführen (Krohn, S. 49; Dobson, Biologische Vielfalt und Naturschutz, Der riskierte Reichtum, 1997, S. 39 ff.). Bereits Fragmentierungen führen zu erheblichen Verlusten. Beispielsweise genüge eine Lücke von nicht mehr als 80 m, um für viele Insekten, manche Säugetiere und die meisten Vögel, die in der niedrigen Vegetation des Unterwuchses leben, ein unüberwindliches Hindernis darzustellen (Dobson, S. 60).

Wälder, insbesondere große Urwaldgebiete haben als CO₂-Speicher erhebliche Bedeutung zur Minderung des Treibhauseffektes. Sie stabilisieren das Weltklima (Krohn, S. 48, 49). Sie sind unverzichtbar zur Stabilisierung des regionalen Wasserhaushalts und des regionalen Klimas. Ihr Verlust begünstigt Bodenerosionen und Wüstenbildung und kann Anlass für Migrationen sein. Für Waldvölker gehört der

Erhalt ihrer Wälder als Lebensgrundlage unmittelbar zu ihren Menschenrechten. Derzeit sollen noch etwa 2.000 Gruppen mit ca. 200 Mio. Menschen in den Waldgebieten der Erde leben (Krohn, S. 64). Insbesondere für diese Völker haben die Wälder eine Bedeutung als Ressource zur Bereitstellung von Holzprodukten, aber auch von Nichtholzprodukten.

2. Bedeutung des Holzhandels für Gefährdung und Verlust dieser Wälder und dessen illegaler Anteil daran

Selbst nach Auffassung der Bundesregierung

„ist davon auszugehen, dass die Primärwaldeigenschaft von Wäldern durch Holznutzung in aller Regel verloren geht, wenn man einmal von der reinen Subsistenznutzung absieht“ (BT-Drs. 14/9977, S. 17).

Von illegalem Holzeinschlag und –handel ist auszugehen, wenn es bei Holzgewinnung, Transport, Kauf oder Verkauf zu Verstößen gegen die jeweilig geltenden nationalen Gesetze oder gegen das internationale Recht kommt.

„Nach mehreren Schätzungen macht der illegale Holzhandel möglicherweise mehr als 1/10 des gesamten weltweiten Holzhandels aus, der wiederum ein Volumen von über 150 Mrd. US-Dollar pro Jahr aufweist.“

(OECD Environmental Outlook, 2001, S. 122, zitiert bei Brack, Marjnissen, Ozinga, Zur Eindämmung von Importen illegal eingeschlagenen Holzes: Optionen für Europa, 2002, S. 14).

Zu den Straftatbeständen im Zusammenhang damit gehören Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Hehlerei (§ 259 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Gemeenschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB) und Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB) (Schreiben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 24.09.2002 an FERN, S. 2). Hinzu kommen Geldwäsche (§ 261 StGB), Korruption (§ 334 StGB), die Finanzierung von Waffenhandel sowie die Förderung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Zweidrittel der Urwaldgebiete liegen in Ländern, in denen die Korruption so verbreitet ist, dass dem Kriminalitätsdruck auf die Wälder von diesen Staaten zu wenig Widerstand entgegengesetzt wird (WRI, World Resources 2002 – 2004, S. 4, 36 ff.).

„In vielen Ländern entspricht die Größenordnung des illegalen Einschlages nahezu dem legalen Anteil – in anderen wiederum liegt sie beträchtlich über dem Volumen der legalen Erzeugung. ... Unzureichendes Regierungshandeln, Korruption und politische Allianzen zwischen Teilen des Privatsektors und der Regierungseliten haben hierzu ebenso beigetragen, wie äußerst geringe nationale und regionale Kapazitäten auf dem Gebiet der Strafverfolgung.“

(Scotland, Ludwig, Deforestation, the Timber Trade and Illegal Logging (EU-Workshop zu Forstrecht, Strafverfolgung, Regierungstä-

tigkeit und Handel – FLEGT, 2002, zitiert bei Brack, Marijnissen, Ozinga, S. 15)

In Indonesien sollen 40 bis über 70 % des eingeschlagenen Holzes in irgendeiner Form illegal erzeugt worden sein. Für das Amazonasgebiet wird geschätzt, dass über 80 % des Einschlags gegen staatliche Bestimmungen und Vorschriften verstößt. Für Myanmar (Burma) wird auf Grund von Vergleichszahlen vermutet, dass die Hälfte des Holzexportes illegal ist (Brack, Marijnissen, Ozinga, S. 15).

„In von der Weltbank 1997 in Kambodscha durchgeführten Studien kam man zu dem Schluss, dass die illegale Holzgewinnung einem Gegenwert von 0,5 – 1 Mrd. US-Dollar entsprach. Es seien möglicherweise über 4 Mio. Kubikmeter eingeschlagen worden – mehr als das Zehnfache der legal erzeugten Menge.“
(Global Witness, *The Untouchables: Forest Crimes and the Concessionaires – can Cambodia afford to keep them ?*, 1999, zitiert bei Brack, Marijnissen, Ozinga)

Die aus dem illegalen Holzeinschlag und Holzhandel erzielten erheblichen Einnahmen werden in einigen Fällen zur Finanzierung nationaler und regionaler Konflikte eingesetzt, so in Kambodscha, Liberia und der Demokratischen Republik Kongo, ähnlich wie die berüchtigten „Blut-Diamanten“. Auf die Friedensstörung und auf Menschenrechtsverletzungen mit Gewinnen aus dem Handel mit hochwertigen Gütern (insbesondere Diamanten, Edelhölzern) aus Konfliktgebieten hat der UN-Sicherheitsrat am 06.05.2003 mit Handelssanktionen gegen Liberia reagiert und in diese auch den Holzhandel mit aufgenommen (UNSC Resolution Liberia 1478, 06.05.2003).

Der illegale Holzhandel verzerrt den Weltmarkt und erschwert die Vermarktung von Erzeugnissen aus nachhaltiger Produktion. Wie in einem Bericht der Weltbank dargestellt,

„werden durch die weit verbreitete illegale Gewinnung Investitionen in verbesserte Einschlagsverfahren ad absurdum geführt. Hier handelt es sich um einen klassischen Fall gleichzeitigen Politik- und Marktversagens.“
(World Bank, *Forest Sector Review*, S. 40, zitiert bei Brack, Marijnissen, Ozinga, S. 16)

Der illegale Holzeinschlag untergräbt die Wirtschaftlichkeit legal gewonnener und gehandelter forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und ist ein zu bekämpfendes Welt-handelsproblem.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Erschließung ehemals geschlossener Wälder zur Holznutzung oder zum Abbau anderer Rohstoffe die Ausbreitung bürgerlicher Brandrodungen erleichtert (Tropenwaldbericht der Bundesregierung, 1997, S. 17), wodurch der illegale Eingriff in das Waldökosystem verfestigt und erweitert wird (Nepstad, Moreira, Alencar, *Flames in the Rain Forest: Origins, Impacts and Alternatives to Amazonian Fire*, 1999, S. 20 ff., vgl. auch Gutberlet, *Tropenwaldzerstörung im Amazonasgebiet* in Paul, Santos (Hrsg.), *Amazonia, Realität und Recht*, 1993, S. 43).

3. Handelsbeschränkungsverbot (WTO)

Bei Maßnahmen, die an die Art und Weise der Herstellung einer Ware anknüpfen (sog. Production Process Methods oder „PPMs“), kommen in erster Linie Art. III (Gleichstellung ausländischer mit inländischen Waren) und Art. I GATT 1994 (Allgemeine Meistbegünstigung) als Verbote von Handelsbeschränkungen in Betracht, da die Art und Weise der Herstellung bei der Feststellung der Warengleichheit keine Rolle spielen soll. Handelt es sich bei der Maßnahme um ein Einfuhrverbot, ist hingegen Art. XI GATT 1994 einschlägig (Berrisch in Prietz/Berrisch, WTO-Handbuch, 2003, B I.1., Rz. 245).

Die allgemeinen Schutz-Maßnahmen in Art. XX GATT 1994 sichern demgegenüber aber das Recht der Mitglieder, einzelstaatliche Interessen im Rahmen des WTO-Regelwerkes zu verfolgen und sind damit Ausdruck und Konkretisierung des Souveränitätsprinzips (Berrisch, Rz. 226). Die Schutz-Maßnahmen müssen zur Zweckverfolgung notwendig oder zumindest geeignet sein.

Die Mitglieder legen das Schutzniveau selbst fest. Sie haben insoweit einen Beurteilungsspielraum (Berrisch, Rz. 235). Zur Unterbindung des illegalen Holzhandels kommen hier insbesondere Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit („public morals“, Art. XX a), Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Art. XX b), Maßnahmen zum Schutz der Rechtsordnung (Art. XX d) sowie Maßnahmen zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze (Art. XX g), aber auch Maßnahmen zum Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen (Art. XXI) in Betracht.

3.1.

Unter den Begriff „öffentliche Sicherheit“ bei Maßnahmen zu deren Schutz gemäß Art. XX a) werden u.a. der Schutz der Menschenrechte, das Verbot bestimmter Jagdmethoden oder der Schutz von Global Commons (im weiteren Sinn: Umweltgüter von globaler Bedeutung) subsummiert (Berrisch, Rz. 236). Zu diesen Global Commons im weiteren Sinn gehören etwa die Regenwälder (Berrisch, Rz. 241, Fußn. 437 unter Bezug Weiher, Nationaler Umweltschutz und internationaler Warenverkehr, S. 23; vgl. auch Schmidt/Kahl, Umweltschutz und Handel, in Rengeling, Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Bd. 2, 1998, § 90 Rz. 108 mit zahlreichen Nachweisen).

3.2.

Es ist allgemein anerkannt, dass sich Art. XX b) mit Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen auch auf Lebensräume und den Umweltschutz erstreckt (Berrisch, Rz. 237). Dies geht soweit, dass zum Schutz sogenannter „Global Commons“ u.U. sogar Umwembargos zulässig sein können.

„Unklar ist nach wie vor, ob unilaterale Maßnahmen, die nicht zum Schutz der eigenen Umwelt oder der Global Commons im engeren Sinne, sondern zum Schutz der Global Commons im weiteren Sinne, der Umwelt allgemein oder etwa zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren ergriffen werden, gemäß Art. XX b) oder g) vor-

läufig gerechtfertigt sein können. Vieles spricht dafür (Quick in Bronchers/Quick (Hrsg.), *New Directions in International Economic Law*, S. 239). Bisher fehlt es jedoch an einer Entscheidung des Appellate Body oder eines Panels zu dieser Frage.“
(Berrisch, S. 249)

3.3.

Im Wesentlichen lassen sich an Hand des Shrimp-Turtle-Case (Seeschildkrötenfall) (Appellate Body, *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, WT/DS 58/AB/R, Rn. 124) acht Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für einseitige Schutzmaßnahmen aufstellen (Hilf, *Freiheit des Welthandels contra Umweltschutz* ?, in *Gesellschaft für Umweltrecht, Welthandel und Umweltschutz*, 1999, S. 42):

- (1) Die Handelsmaßnahmen müssen legitimen öffentlichen Schutzinteressen dienen.
- (2) Die Schutzmaßnahmen müssen in konsistenter Weise auch für die innerstaatliche Rechtsordnung des Importstaates gelten (Widerspruchsfreiheit).
- (3) Die Maßnahmen müssen effektiv sein.
- (4) Es darf keine weniger belastenden Maßnahmen geben, die an Stelle eines Importverbotes treten könnten.
- (5) Völkerrechtliche Kooperation hat Vorrang vor einseitigen Maßnahmen. Der Abschluss eines Abkommens ist hingegen nicht Voraussetzung.
- (6) Zwischen verschiedenen Exportländern darf nicht in sachwidriger Weise differenziert werden.
- (7) Rechtsstaatliche Grundsätze müssen beachtet werden, insbesondere Gleichbehandlung und transparente und überprüfbare Verfahren für die Zulassung zum Import.
- (8) Schließlich ist jede willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Handelsbeschränkung unzulässig.

Diese nicht abschließenden Kriterien lassen sich noch wie folgt erweitern (Berrisch, Rz. 253):

- (9) Der regelnde Staat muss einen eigenen Schutzbeitrag leisten, z.B. in Form einer Unterstützung finanzieller oder technologischer Art. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Maßnahmen von Global Commons im weiteren Sinne handelt.
- (10) Vergleichbare Schutzpolitiken anderer Länder sind anzuerkennen. Die Maßnahme muss insoweit ein ausreichendes Maß an

Flexibilität aufweisen.

(11) Die Maßnahme darf nur so lange bestehen wie sie zur Erreichung des Schutzziels erforderlich ist.

Diesen Anforderungen entspricht der Entwurf des Urwaldschutzgesetzes (UrwSchG), obwohl bereits Art. XX d) (siehe sogleich 3.4.) eine ausreichende Rechtfertigung ist.

3.4.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich nicht allgemein auf Beschränkungen des Holzhandels aus Urwaldgebieten, wofür als Rechtfertigungen Art. XX a), b) und g) GATT 1994 in Betracht kämen. Vielmehr soll der illegale Raubbau an diesen Wäldern und der illegale Handel mit ihren Produkten bekämpft werden. Dies lässt Art. XX d) GATT 1994 mit Maßnahmen zur Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften (d.h. zum Schutz der Rechtsordnung) zu. Dazu gehören „die Verhinderung irreführender Praktiken“ und bereits Maßnahmen, die lediglich Handlungen verhindern sollen, die den generellen Zielen der Gesetze zuwider laufen (Berrisch, Rz. 257). Naheliegenderweise gilt dies dann erst recht für kriminelle Handlungen oder auch nur für rechtswidrige Vortaten, aus denen der Handel Vorteile zieht.

3.5.

Schließlich sind gemäß Art. XX g) Maßnahmen zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze zulässig. Der Begriff „erschöpfliche Naturschätze“ ist evolutiv unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung des GATT 1994 auszulegen (Appellate Body, United States – Shrimp, Rn. 130) und erstreckt sich sowohl auf die nicht-lebenden wie auch auf die lebenden Naturschätze (Appellate Body, United States – Shrimp, Rn. 131).

„Demzufolge fällt die biologische Vielfalt und damit der Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenarten in den Schutzbereich der Vorschrift. Erschöpflich ist der Naturschutz, wenn er nicht künstlich vermehrt werden kann (Schmidt/Kahl, Rz. 132).

... Mehrere Penals haben auch Tierarten, die auch nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht waren, als erschöpfliche Naturschätze angesehen. Es spricht somit vieles dafür, dass ein Lebewesen bereits dann als erschöpflicher Naturschatz zu qualifizieren ist, wenn sein Vorkommen nachweisbar rückläufig ist (Diem, Freihandel und Umweltschutz, in GATT und WTO, S. 82).“

(Berrisch, Rz. 261, 262)

Der Handlungsspielraum ist hier weiter als bei Art. XX a), b) und d), wo die Maßnahme jeweils notwendig („necessary“) sein muss. Bei der Prüfung, ob eine Maßnahme nach Art. XX g) vorläufig gerechtfertigt ist, kommt es also nur darauf an, ob sie zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze geeignet ist (Berrisch, Rz. 263).

„Kommt der zu schützende erschöpfliche Naturschatz im Inland nicht vor, so entfällt selbstverständlich das Erfordernis der Beschränkung der inländischen Produktion.“

(Berrisch, Rz. 265 unter Bezug auf Diem)

3.6.

Auch kommen (gem. Art. XXI) Maßnahmen zum Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen in Betracht, etwa gegen den Handel, der mittelbar oder unmittelbar zur Versorgung von Streitkräften dient (zum Beispiel mit sog. Konflikt-Diamanten oder sog. Konflikt-Hölzern). Entsprechendes gilt zur Vorbeugung gegen sonstige ernste Krisen in den internationalen Beziehungen etwa wegen großer Migrationsbewegungen nach Degradation, Devastation und dem weitflächigen Verlust von Lebensräumen (vgl. zum Migrationsdruck im Zusammenhang mit der Gefährdung der Global Commons: Opitz, Weltweite Migrationsbewegungen – Eine Bedrohung internationaler Sicherheit ? sowie Tetzlaff, Afrika: Bestandsaufnahme und Sicherheitspolitische Analyse – Chaos oder Aussicht auf Stabilisierung ?, in Bundesakademie für Sicherheitspolitik, Sicherheitspolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, 1995, S. 88, 96 sowie S. 257, 273).

3.7.

Weitergehend als bereits nach den vorstehenden Ausnahmen möglich, verbietet weder das GATT noch das Völkerrecht insgesamt die Regulierung des Verhaltens eigener Staatsangehöriger auch in Bezug auf Menschen, Tiere, Pflanzen, die Umwelt allgemein und insbesondere Naturschätze und Lebensräume außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes (siehe bereits oben Weiß, Herrmann, Rz. 538).

3.8.

Die allgemeinen Ausnahmen des GATT 1994 in Art. XX rechtfertigen den Schutz der verbliebenen Urwälder als Global Commons im weiteren Sinn und als erschöpfliche Naturschätze, deren Erhaltung geboten ist. Die vorzusehenden Maßnahmen können zugleich die Kriterien erfüllen, die an einer umweltschädigenden Herstellung von Waren (PPMs) anknüpfen und im Einzelfall sogar Umweltembargos ermöglichen. Entscheidend ist hier aber die Ausnahme des Art. XX d) zur Verteidigung der Rechtsordnung.

Der illegale Holzeinschlag untergräbt die Wirtschaftlichkeit legal gewonnener und gehandelter forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und ist ein zu bekämpfendes Welthandelsproblem. Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzhandels beschränken daher nicht den Welthandel, sondern stärken ihn. Kriminalitätsbekämpfung ist kein Handelshemmnis.

Wie bereits aus dem Bericht der Weltbank zitiert,

„werden durch die weit verbreitete illegale Gewinnung Investitionen in verbesserte Einschlagsverfahren ad absurdum geführt. Hier handelt es sich um einen klassischen Fall gleichzeitigen Politik- und Marktversagens“ (Worldbank, Forest Sector Review, S. 40, zitiert bei Brack, Marijnissen, Ozinga, S. 16).

4. Europarechtliche Kompetenzordnung

Im Bereich der Umweltpolitik hat die Gemeinschaft keine ausschließliche Kompetenz (vgl. auch Art. 174 Abs. 4 U Abs. 2 EGV (von Borries, Kompetenzverteilung und Kompetenzausübung, in Rengeling (Hrsg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Bd. 1, 2. Aufl. 2003, § 25 Rz. 35).

Allerdings nimmt die Europäische Gemeinschaft in außenwirtschaftlichen Angelegenheiten eine ausschließliche Außenvertretungskompetenz für sich in Anspruch (Art. 133 Abs. 5 EGV). Die Mitgliedsstaaten verlieren jedoch ihre Außenkompetenz an die Gemeinschaft erst, wenn die Gemeinschaft den Regelungsbereich intern besetzt hat (Hahn in Calliess, Ruffert, Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 1999, Rz. 30 zu Art. 133).

Eine solche „erfolgreiche Okkupation“ des Regelungsgegenstandes „illegaler Holzhandel“ durch die Gemeinschaft ist bisher nicht erfolgt. Die Gemeinschaft selbst hat auch bereits den Regelungsbedarf erkannt und bejaht (Commission of the European Communities (2003), Forest Law Enforcement, Governance and Trade (FLEGT), Proposal for an EU Action Plan; Kap. 6, The Next Steps).

2004 sollen die Optionen für ein rechtliches Verbot des Imports von illegalem Holz dargelegt werden. Wegen des verbleibenden Strafrechtvorbehalts der Mitgliedstaaten kann die Gemeinschaft unmittelbar keine Straftatbestände schaffen (Waldhoff in Calliess, Ruffert (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, Rz. 3 zu § 280). Trotz des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechtes werden die Mitgliedsstaaten jedenfalls nicht daran gehindert, illegale Praktiken zum Schutz von Umweltgütern mit globaler Bedeutung zu bekämpfen. Dies geht auch über das Außenwirtschaftsrecht selbst dann noch, wenn die Gemeinschaft die Materie regeln sollte. So erfolgt beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland wegen der weitergehenden Anforderungen der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung zusätzlich eine Überprüfung der Einfuhrberechtigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz, selbst wenn eine EG-Einfuhrlizenz vorliegt (Kraus, Schutz der Ozonschicht, in Rengeling (Hrsg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Bd. II, 1. Tbd., 2. Aufl. 2003, Rz. 29 zu § 52).

5. Erforderlichkeit gesetzlicher Regelungen

Die einzige rechtliche Möglichkeit, die Einfuhr illegal geschlagenen Tropenholzes zu unterbinden, bietet derzeit nur die zur Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der EU erlassene Verordnung (EG) Nr. 338/97, die Ein- und Ausfuhrvorschriften auf bestimmte gefährdete Tropenholzarten enthält (BT-Drs. 14/9977, S. 20). Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES) stellt gegenwärtig das einzige weltweite Rechtsabkommen dar, welches zur Eindämmung eines Teils des Handels mit illegal erzeugten Hölzern herangezogen werden kann (Brack, Marijnissen, Ozinga, S. 25). Eine Konkretisierung und Umsetzung ist erfolgt durch §§ 39 ff. BNatSchG.

Dieser Artenschutz ist aber kein Gebietsschutz und verhindert daher nicht den Raubbau an Urwäldern und anderen Primärwäldern. Selbst nur ein mittelbarer Schutz der weltweit wichtigsten Waldökosysteme gelingt dadurch kaum.

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der CBD zum Erhalt der biologischen Vielfalt verpflichtet. Dies macht ein Handeln gegen die illegale Urwaldzerstörung erforderlich, da bis zu 90 % der Biodiversität in den Urwäldern beheimatet ist. Im erweiterten Arbeitsprogramm zur biologischen Vielfalt von Wäldern, das auf der 6. Vertragsstaatenkonferenz der CBD 2002 verabschiedet wurde, werden folgerichtig konkrete Maßnahmen gegen den illegalen Holzschlag von den Vertragsstaaten gefordert.

Wenn der Schutz von Urwäldern und anderen Primärwäldern zumindest gegenüber illegalem Einschlag und Holzhandel angestrebt wird, wenn Profiteure aus sogenannten „Konflikthölzern“ unterbunden werden sollen, mit denen ähnlich wie aus dem illegalen Diamantenhandel sich bewaffnete Gruppierungen und organisierte Kriminalität finanzieren, dann muss zumindest verhindert werden, dass die Bundesrepublik durch Passivität und gesetzgeberische Untätigkeit diesen Verbrechen von globaler Bedeutung Vorschub leistet mit katastrophalen Auswirkungen auf bedeutende Teile des Naturhaushalts, dessen Reichtum und Potentiale sowie mit ebensolchen Auswirkungen auf den Energiehaushalt durch Beeinträchtigung seiner Stabilitätszonen und mit hohen Folgekosten etwa zur Katastrophenbekämpfung auch für die Länder, die nicht mehr über Urwälder verfügen oder weit von diesen weg liegen.

6. Gesetzgebungspflicht

Ausgehend von dem materiellen Verbrechensbegriff ist der Staat verpflichtet, die Zerstörung fundamentaler Rechtsgüter zu bekämpfen und dafür u.a. das Mittel des Strafrechts einzusetzen (BVerfGE 39, 1, 45 – Schwangerschaftsabbruch). Andernfalls würde sich der Staat seiner Aufgabe, das friedliche Zusammenleben seiner Bürger zu sichern und deren Lebensgrundlagen zu erhalten, entziehen und damit sich selbst aufgeben (so Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, 3. Aufl. 1997, Rz. 37 zu § 2; ebenso grundlegend Murswiek, Umweltschutz als Staatszweck, 1995). Zur Delegitimierung als Folge der Zweckverfehlung:

„Der Staat verliert seine Rechtfertigung, wenn er die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen nicht bewahrt. Allein der Staat ist aufgrund seines Rechtssetzungsmonopols in der Lage, über Art und Umfang der Umweltnutzung und Umweltbelastung zu entscheiden. Somit trifft ihn auch die Verantwortung dafür, dass die erlaubte Umweltnutzung die Umwelt nicht zerstört. Und die verbotene Umweltbelastung kann und muss er mit seinem Gewaltmonopol unterbinden.“ (Murswiek, a.a.O., S. 63, 85)

Der Gesetzgeber kann auch Grund- und Menschenrechte durch Unterlassung verletzen (Höfling in Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Aufl. 2003, Rz. 90 zu Art. 1; zu Gesetzgebungspflichten im Zusammenhang mit der Verantwortung für künftige Generationen und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen auch Murswiek in Sachs (Hrsg.), a.a.O., Rz. 94 f. zu Art. 20a). Ein Schutz der Urwälder zumindest gegen kriminellen Raubbau ist dringend geboten, jedenfalls seitdem die wissenschaftliche Literatur prognostiziert, dass ansonsten sämtliche tropischen Feucht-

wälder zwischen 2020 und 2120 von der Erde verschwinden werden (Krohn, S. 26). Mit den Wäldern verschwindet auch unwiederbringlich ihr Arteninventar. Dieses Inventar stirbt aus und ist nicht mehr rekonstruierbar, sobald bestimmte Mindestflächen unterschritten werden.

Zumindest die kriminelle Waldnutzung und der damit verbundene Handel müssen entschlossen und sofort bekämpft werden. Die Bundesrepublik darf ihre Pflichterfüllung nicht von dem Verhalten anderer Staaten abhängig machen, sondern hat eine eigene originäre Handlungspflicht. Das bisherige Instrumentarium zum Schutz der Wälder ist auch nach Auffassung der Bundesregierung unzureichend und bedarf dringend der Ergänzung.

7. Gesetzgebungskaskade

Trotz des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts für die Außenwirtschaft sind die hier anstehenden Gesetzgebungsaufgaben alleine gemeinschaftsrechtlich nicht zu bewältigen. Dies ergibt sich bereits aus dem mitgliedstaatlichen Souveränitätsvorbehalt gemeinschaftsrechtlicher Strafrechtssetzung (Waldhoff in Calliess/Ruffert (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 1999, Rz. 4 zu Art. 135, 3 zu Art. 280). Aber auch Brack, Marijnissen, Ozinga, Zur Eindämmung von Importen illegal eingeschlagenen Holzes: Optionen für Europa, 2002, machen ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung von Programmen zur Kontrolle und Eindämmung von Importen von Hölzern und Holzserzeugnissen illegaler Herkunft (Anhang 1: Bestandteile des Entwurfs einer EU-Verordnung) von bilateralen Abkommen mit den Herkunftsstaaten abhängig. Dies ist zwar völkerrechtlich eine wünschenswerte Voraussetzung. Sie ist aber gleichzeitig sehr zeitaufwändig, ergebnisoffen und bleibt möglicherweise lückenhaft in Bezug auf wichtige Urwaldgebiete.

Da jetzt gehandelt werden muss (vgl. auch Prüffragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit von Rechtssetzungsvorhaben des Bundes vom 11.12.1984, in Anhang 3 zu Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2. Aufl. 1999, mit den Prüffragen: 1. Muss überhaupt etwas geschehen? 5. Muss jetzt gehandelt werden?), ist eine nationale Gesetzgebung zur Förderung der Produktverantwortung und zum Schutz von Urwäldern gegen kriminelle Eingriffe in der Erkenntnis, dass bei Untätigkeit Lebensräume, auf die die Menschheit nicht verzichten kann, in den nächsten 20 bis 100 Jahren unwiederbringlich verloren gehen, unaufschiebbar.

Ein eigenes Stammgesetz erscheint weniger geeignet als das hier vorgeschlagene Mantelgesetz. Denn das Mantelgesetz (Artikelgesetz) ändert bestehende und vertraute Stammgesetze mit verwandter Gesetzesmaterie. So werden Wiederholungen vermieden und insbesondere durch Entsprechung mit bereits bewährten Vorschriften (dazu Böhret, Konzendorf, Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung (GFA), 2001) Plausibilität für die Neuregelungen zum Schutz der Urwälder hergestellt. Fruchtbar gemacht werden der Analogieschluss (*argumentum a simili*) und auch der Erstrecht-Schluss (*argumentum a fortiori*). Das Mantelgesetz beinhaltet eine Gesetzgebungskaskade mit zulässigen Überschneidungen, Verstärkungen und voraussehbaren Idealkonkurrenzen (§ 52 StGB). Die Nähe der Änderungen der Stammgesetze in den einzelnen Artikeln zu ihrem bisherigen Regelungsgehalt wird dadurch deutlich gemacht, dass bereits ähnliche bestehende Regelungen (in normaler Schrift)

zitiert und den Änderungen bzw. Neuerungen (**in fetter Schrift**) gegenübergestellt werden. Dieser Regelungszusammenhang macht auch deutlich, dass sich die Änderungen förmlich aufdrängen und zu ihrer Umsetzung nur wenig Gesetzgebungsfantasie bedürfen. Entscheidend ist der Wille, zum Schutz der Urwälder und letzten Primärwälder im eigenen Verantwortungsbereich beizutragen.

Der Vorschlag eines Mantelgesetzes hat gegenüber einem einzigen Stammgesetz zum Urwaldschutz auch den Vorteil, dass auch nur eine teilweise Übernahme des Vorschlages bereits rechtstechnisch möglich ist und schon Wirkungen erzeugen würde. In den Vordergrund gerückt wurde die Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes, da dies das Stammgesetz des staatlich kontrollierten Außenhandels ist.

Nicht weniger wichtig sind die Vorschläge zur Produktverantwortung, zu den Informationsrechten und zu den Sanktionen. Die vorgeschlagene Interessentenklage entlastet den Staat von Überwachungs- und Rechtsdurchsetzungsaufgaben und entspricht der europarechtlichen Tendenz, den Bürger als Verbündeten zur Durchsetzung der Rechtsordnung anzusehen (vgl. etwa BVerwGE 168, 369, 373 – Informationszugang).

8. Literatur

- Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz, *Forests in Focus, Biodiversity – Treasures in the World's Forests*, 1998
- Asche, *Home and Native Land, Aboriginal Rights and the Canadian Constitution*, 1984
- Baslar, *The Concept of the Common Heritage of Mankind in International Law*, 1998
- Beyerlin, *Umweltvölkerrecht*, 2000
- Bieneck (Hrsg.), *Handbuch des Außenwirtschaftsrechts mit Kriegswaffenkontrollrecht*, 1998
- Böhret, Konzendorf, *Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung (GFA)*, 2001
- von Borries, *Kompetenzverteilung und Kompetenzausübung*, in Rengeling (Hrsg.), *Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht*, Bd. 1, 2. Aufl. 2003
- Brack, Marijnissen, Ozinga, *Zur Eindämmung von Importen illegal eingeschlagenen Holzes: Optionen für Europa*, 2002
- Brockmann, Osorio-Peters, Bergmann, *Umweltstandards im internationalen Handel*, 1998
- Brodley, *Der Weg der Zerstörung, Stammesvölker und die industrielle Zivilisation*, 1983
- Bryde, *Völker- und Europarecht als Alibi für Umweltschutzdefizite ?*, in: Selmer, v. Münch (Hrsg.), *Gedächtnisschrift f. Wolfgang Martens*, 1987
- Bronchers/Quick (Hrsg.), *New Directions in Internationale Economic Law*
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, *Tropenwaldbericht der Bundesregierung*, 1997
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, *Schutz und Bewirtschaftung der Tropenwälder*, 1999
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, *Bericht über den Zustand des Waldes 2000*, 2001
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, *Gesamtwaldbericht der Bundesregierung*, 2001
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, *Schreiben vom 24.09.2002 an FERN*

- Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2. Aufl. 1999
- Burger, Die Wälder der Erde, Vom Leben sterbender Völker, 1991
- Calliess, Ruffert, Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 1999
- Chase, Tropical Forests and Trade Policy: the Legality of Unilateral Attempts to Promote Sustainable Development under the GATT, Third World Quarterly 14, 1993
- Commission of the European Communities (2003), Forest Law Enforcement, Governance and Trade (FLEGT), Proposal for an EU Action Plan
- Diem, Freihandel und Umweltschutz, in GATT und WTO, 1996
- Dobson, Biologische Vielfalt und Naturschutz, Der riskierte Reichtum, 1997
- Eidam, Straftäter Unternehmen, 1997
- Epiney, Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998
- Elshorst, Bürgervollzugsklagen, 2002
- Gassner, Bendoric-Kahlo, Schmidt-Räntsch, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2003
- Gebel, Der Treuhandgedanke und die Bewahrung der biologischen Vielfalt, 1998
- Ginsky, Saubere Produkte – Schmutzige Produktion, 1997
- Grainger, Controlling Tropical Deforestation, 1993
- Global Witness, The Untouchables: Forest Crimes and the Concessionaires – can Cambodia afford to keep them ?, 1999
- Greenpeace, Buying Destruction, 1999
- Greenpeace, Trading Away the Last Ancient Forests, 2001
- Gutberlet, Tropenwaldzerstörung im Amazonasgebiet in Paul, Santos (Hrsg.), Amazonia, Realität und Recht, 1993
- Hack, Gebauer, n. veröffentl. Manuskript, 20003
- Henne, Genetische Vielfalt als Ressource, 1998
- Henne, Internationale Waldpolitik, in Simonis (Hrsg.), Öko-Lexikon, 2003
- Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht, 2002

- Hilf, Freiheit des Welthandels contra Umweltschutz ?, in Gesellschaft für Umweltrecht, Welthandel und Umweltschutz, 1999
- Hohmann, Präventive Rechtspflichten und –prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts, 1992
- Hohmann, Der Konflikt zwischen freiem Handel und Umweltschutz in WTO und EG, RIW 2000, S. 88 ff.
- Hucko, Außenwirtschaftsrecht, 6. Aufl. 1997
- Kloepfer, Mast, Das Umweltrecht des Auslandes, 1995
- Kloepfer, Vierhaus, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2002
- Klose, Orf, Forstrecht, 2. Aufl. 1998
- Koch, Prozessführung im öffentlichen Interesse, 1983
- Koch, Willingmann, Großschäden – Complex Damages, 1998
- Koch, Caspar (Hrsg.), Klimaschutz im Recht, 1997
- Kraus, Schutz der Ozonschicht, in Rengeling (Hrsg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Bd. II, 1. Tbd., 2. Aufl. 2003
- Krohn, Die Bewahrung tropischer Regenwälder durch völkerrechtliche Kooperationsmechanismen, 2002
- Lagoni, Umweltvölkerrecht, in Thieme (Hrsg.), Umweltschutz im Recht, 1988
- Lanius, Die Erde im Wandel, 1995
- Lindemann, Grenzüberschreitendes Verbringen (Ein-, Durch-, Ausfuhr), in Handwörterbuch des Umweltrechts (HdUR), 2. Aufl. 1994
- Merz (Hrsg.), Naturkatastrophen, Ursachen, Auswirkungen, Vorsorge, 2001
- Müller, Wabnitz, Janovsky, Wirtschaftskriminalität, 4. Aufl. 1997
- Müller-Geigenberger, Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2000
- Münchener Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, §§ 1 – 51, 2003
- Murswiek, Umweltschutz als Staatszweck, 1995
- Nepstadt, Moreira, Alencar, Flames in the Rain Forest: Origins, Impacts and Alternatives to Amazonian Fire, 1999
- Nisbet, Globale Umweltveränderungen, Ursachen, Folgen, Handlungsmöglichkeiten 1994

- OECD, Environmental Outlook, 2001
- Odendahl, Die Umweltpflichtigkeit der Souveränität, 1998
- Opitz, Weltweite Migrationsbewegungen – Eine Bedrohung internationaler Sicherheit ?, in Bundesakademie für Sicherheitspolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, 1995
- Prieß/Berrisch (Hrsg.), WTO-Handbuch, 2003
- Puth, WTO und Umwelt, Die Produkt-Prozess-Doktrin, 2003
- Quick, Lau, Kreativer Unilateralismus und die WTO: Die Tellereisen-Verordnung der EG im Lichte der „Shrimps/Turtle“ Entscheidung, ZEuS, 2001, S. 97 ff.
- Röger, Umweltinformationsgesetz, 1995
- Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, 3. Aufl. 1997
- Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. II, 2003
- Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Aufl. 2003
- Sáez, The Case of a Renewable Natural Resource: Timber Extraction and Trade, in: Tussie, The Environment and International Trade Negotiations, 2000
- Santos, Die Amazonien-Frage und das Recht, Umwelt, Souveränität, Auslandsverschuldung, Entwicklung, in Paul, Santos, Amazonia, Realität und Recht, 1993
- Schillhorn, Kulturelle Rechte indigener Völker und Umweltvölkerrecht – Verhältnis und Vereinbarkeit, 2000
- Schmidt/Kahl, Umweltschutz und Handel, in Rengeling, Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Bd. 2, 1998
- Schönke, Schröder, Strafgesetzbuch, 26. Aufl. 2001
- Schroth, Handbuch zum Außenwirtschaftsverkehr, 1994
- Scotland, Ludwig, Deforestation, the Timber Trade and Illegal Logging (EU-Workshop zu Forstrecht, Strafverfolgung, Regierungstätigkeit und Handel) FLEGT, 2002
- Tetzlaff, Afrika: Bestandsaufnahme und sicherheitspolitische Analyse – Chaos oder Aussicht auf Stabilisierung ?, in Bundesakademie für Sicherheitspolitik, Sicherheitspolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, 1995
- Wabnitz, Janovsky, Handbuch des Wirtschafts und Steuerstrafrechts, 2000
- Weiber, Nationaler Umweltschutz und internationaler Warenverkehr, 1997

Weiß, Herrmann, Welthandelsrecht, 2003

Wolfrum, Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, 1999

World Bank, Forest Sector Review

World Resources Institute (WRI), World Resources 1996 – 1997 (The Urban Environment), 1996

World Resources Institute (WRI), World Resources 2000 – 2001 (People and Ecosystems), 2002

World Resources Institute (WRI), World Resources 2002 – 2004 (Decisions for the Earth), 2003

Wünschmann, Geltung und gerichtliche Geltendmachung völkerrechtlicher Verträge im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 2003

Ziegler, Der Vorsprung durch Rechtsbruch von Umweltvorschriften, 1998

III. Text und Begründung zu den einzelnen Vorschriften

A. Völkerrecht

Die Waldgebiete, insbesondere auch die noch verbliebenen Urwälder und Primärwälder stehen in einem Spannungsverhältnis zwischen Ressourcenerhaltung und Ressourcennutzung.

„Sie (die Problematik dieses Spannungsverhältnisses) ist nach wie vor nicht befriedigend gelöst. Einen ersten greifbaren Teilerfolg stellt immerhin das Internationale Tropenschutzübereinkommen von 1994 dar. Mit ihm soll erreicht werden, dass bis zum Jahre 2000 Holzexporte möglichst aus bestandserhaltend bewirtschafteten Wäldern stammen. Die von den Staaten auf der Rio-Konferenz von 1992 angenommene Grundsatzerklärung zur Bewirtschaftung, zum Schutz und zur bestandserhaltenden Entwicklung der Wälder von 1992, die für sich keine völkerrechtliche Verbindlichkeit in Anspruch nimmt, spiegelt die tiefgehenden Interessengegensätze zwischen den holzproduzierenden Entwicklungsländern und den Industriestaaten nur allzu deutlich wider. Sie hat denn auch bislang keine unmittelbare Wirkung gezeigt. Ähnlich dürfte es der am 17. März 1999 von den Staatsoberhäuptern der Zentralafrikanischen Staaten angenommenen Yaounde Declaration on the Conservation and Sustainable Management of Tropical Forests ergehen, die lediglich eine Reihe unbestimmt formulierter politischer Absichtserklärungen enthält. Seit Jahren sind spezielle internationale Verhandlungsgremien um die Erarbeitung eines völkerrechtlich verbindlichen Instruments zur Bewältigung der Waldproblematik bemüht. ...

Die Erfolgsaussichten internationaler privatwirtschaftlicher Handelsabreden zum Schutze der Tropenwälder dürften steigen, wenn ein völkerrechtliches Waldschutzübereinkommen hierfür den Grund legen würde (vgl. zu entsprechenden Überlegungen den 4. Sitzungsbericht des Intergovernmental Panel on Forests (IPF), UN-Doc. E/CN.17/1997/12 vom 20.03.1997, S. 32 ff. sowie den Bericht über die 3. Sitzung des Intergovernmental Forum on Forests (IFF) vom Mai 1999 in: Earth Negotiations Bulletin vom 17.05.1999, Bd. 13 Nr. 55, S. 5)“
(Beyerlin, Umweltvölkerrecht, 2000, Rz. 393)

Der waldpolitische Prozess, der der Erklärung von Rio folgte (dazu Beyerlin, Rz. 29 ff.), gelangte nicht zu einer völkerrechtlich verbindlichen Waldkonvention. Obwohl das UN Forum on Forests das Mandat hatte, verbindliche Optionen bis 2005 zu prüfen, hat sich gezeigt, dass bereits bestehende Konventionen wie die Konvention über die Biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) erfolgversprechendere Ansätze für ein Übereinkommen zum Walderhalt zeigen. Das 2002 beschlossene Arbeitsprogramm zur Biologischen Vielfalt von Wäldern, ist das bisher weitreichendste und umfangreichste Zehn-Jahres-Programm zum Schutz der Wälder (Henne, Internationale Waldpolitik, in Simonis (Hrsg.), Öko-Lexikon, 2003, S. 241 f.). Allerdings kam auch 2002 trotz aller Dringlichkeit kein

verbindliches Abkommen zustande, mit dem die bedrohtesten und wertvollsten Wälder, die Urwälder endlich länderübergreifend geschützt werden.

Da die 7. Vertragsstaatenkonferenz der CBD „Schutzgebiete“ als eines der Hauptthemen behandeln wird, würde das folgende Modell einer Urwaldkonvention auch als verbindliches Protokoll der CBD in Betracht kommen.

Als Konzept für eine Urwaldkonvention kommt das „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ (Ramsar-Konvention) vom 02.02.1971 in Betracht. Denn dies ist das erste globale Übereinkommen zum Schutz wild lebender Arten, das vornehmlich auf den Lebensraumschutz abzielt (Beyerlin, Rz. 395), d.h. auf Naturräume, die nationaler Souveränität unterstellt sind.

1. Übereinkommen zum Schutz von Primärwäldern mit internationaler Bedeutung (Urwaldkonvention)

„Die Vertragsparteien

IN DER ERKENNTNIS der wechselseitigen Abhängigkeit des Menschen und seiner Umwelt;

IN ANBETRACHT der grundlegenden ökologischen Bedeutung von Wäldern für Wasserhaushalt und Klima und insbesondere von Urwäldern für eine besondere Pflanzen- und Tierwelt und zum Erhalt globaler Biodiversität;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass Urwälder ein Bestandteil des Naturhaushaltes von großem Wert für Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Erholung sind und ihr Verlust unwiederbringlich wäre;

VON DEM WUNSCH GELEITET, der fortschreitenden Schmälerung, dem Verlust und der Degradierung von Urwäldern jetzt und in Zukunft Einhalt zu gebieten;

IN DER ERKENNTNIS der Bedeutung der Urwälder für weit wandernde Arten sollten sie als internationaler Bestandteil des Naturhaushaltes betrachtet werden;

IM VERTRAUEN DARAUF, dass die Erhaltung der Urwälder mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt durch die Verbindung zukunftsweisender einzelstaatlicher Maßnahmen mit aufeinander abgestimmten internationalen Bemühungen gewährleistet werden kann –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Urwälder im Sinne dieses Übereinkommens sind großflächige, zusammenhängende Naturwälder, die nicht industriell-forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden, jedoch geringe Eingriffe durch indigene und lokale Bevölkerung vorweisen können (Primärwälder).

Artikel 2

1.

Jede Vertragspartei bezeichnet vorhandene Urwaldgebiete und geeignete Waldgebiete, die sich zu Urwäldern entwickeln können, in ihrem Hoheitsgebiet zur Aufnahme in eine „Liste international bedeutender Urwaldgebiete“ und fügt dazu Gebietskarten bei. ...

2.

Die Urwaldgebiete sollen für die Liste nach ihrer internationalen ökologischen, botanischen, zoologischen, limnologischen, hydrologischen und klimatologischen Bedeutung ausgewählt werden. In erster Linie sollen große, zusammenhängende Urwaldgebiete, aber auch Reste von Urwaldgebieten mit repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete, in denen sich Urwälder wieder entwickeln können, in die Liste aufgenommen werden.

3.

Die Aufnahme eines Urwaldgebietes oder eines geeigneten Waldgebietes, das sich zu einem Urwald entwickeln kann, in die Liste beeinträchtigt nicht die ausschließlichen Hoheitsrechte der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Urwald- oder potentielle Urwaldgebiet liegt.

4.

Jede Vertragspartei benennt bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde wenigstens ein bedeutendes Urwaldgebiet oder Gebiet, das sich zu einem Urwald entwickeln soll, zur Aufnahme in die Liste. Gebietsansässige indigene Völker und lokale Gemeinden werden in den Prozess zur Auswahl mit einbezogen („prior informed consent“).

5.

Jede Vertragspartei hat das Recht weitere Urwald- oder potentielle Urwaldgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebietes der Liste beizufügen ...

6.

Jede Vertragspartei ist sich sowohl bei der Bezeichnung von Gebieten für die Liste als auch bei Ausübung ihres Rechtes, Eintragungen über Urwaldgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebietes zu ändern und ihrer internationalen Verantwortung für die Erhaltung dieser Lebensräume bewusst.

Artikel 3

1.

Die Vertragsparteien planen und verwirklichen ihre Vorhaben in der Weise, dass die Erhaltung der in der Liste geführten Urwald- und potentiellen Urwaldgebiete und – soweit wie möglich – eine ökologisch und sozial verträgliche Nutzung der übrigen Waldgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebietes gefördert werden.

2.

Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass sie so schnell wie möglich unterrichtet wird, wenn die ökologischen Verhältnisse eines in die Liste aufgenommenen Urwaldgebietes innerhalb ihres Hoheitsgebietes sich infolge technologischer Entwicklungen, Umweltverschmutzungen oder anderer menschlicher Eingriffe geändert haben, ändern oder wahrscheinlich ändern werden. Die Informationen über solche Veränderungen werden unverzüglich an die für die Sekretariatsgeschäfte zuständige Stelle der Konferenz nach Artikel 6 Nr. 1 weitergeleitet. Geeignete Gegenmaßnahmen sollen vorgeschlagen werden.

Artikel 4

1.

Jede Vertragspartei fördert die Erhaltung von Urwaldgebieten dadurch, dass diese Gebiete – gleichviel ob sie in der Liste geführt werden oder nicht – zu Schutzgebieten (entsprechend der IUCN Schutzkategorien I und II) erklärt werden und in angemessenem Umfang für ihre Aufsicht gesorgt wird.

2.

Hebt die Vertragspartei im dringenden nationalen Interesse die Grenzen eines in der Liste geführten Urwaldgebietes auf oder zieht sie dessen Grenzen enger, so soll sie, soweit wie möglich, jeden Verlust von Urwaldgebieten ausgleichen sowie – in demselben oder in einem anderen Gebiet – zum Schutz eines angemessenen Teils des natürlichen Lebensraumes zusätzliche Schutzgebiete schaffen.

3.

Die Vertragsparteien fördern die Forschung sowie den Austausch von Daten und Publikationen über Urwaldgebiete einschließlich ihrer Pflanzen- und Tierwelt.

4.

Die Vertragsparteien fördern die Ausbildung von Personal, das zur Forschung, zum Management und zur Aufsicht in Urwaldgebieten befähigt ist, vorrangig durch Einbeziehung der ortsansässigen, traditionellen Waldvölker.

Artikel 5

1.

Die Vertragsparteien konsultieren einander hinsichtlich der Erfüllung der sich aus diesem Überkommen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere in solchen Fällen, in denen sich ein Urwaldgebiet über das Hoheitsgebiet mehr als einer Vertragspartei erstreckt oder mehrere Vertragsparteien an einem Urwaldgebiet gemeinsam Anteil haben. Ferner bemühen sie sich darum, gegenwärtige und künftige Maßnahmen und Regelungen zur Erhaltung von Urwäldern mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt aufeinander abzustimmen und zu fördern.

2.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Belastungen, die sich aus den Verpflichtungen dieser Konvention für die Vertragsparteien ergeben, schaffen diese einen Ausgleichsfonds mit dem Ziel einer gerechten Lastenverteilung.

Artikel 6

1.

Es wird eine Konferenz der Vertragsparteien gebildet, welche die Einhaltung des vorliegenden Übereinkommens überwachen und unterstützen soll. Sie trifft sich zumindest alle zwei Jahre, bis der weltweite Bestand an Urwäldern stabilisiert erscheint. Hierfür wird ein Sekretariat eingerichtet.

2.

Dieses Übereinkommen steht auf unbegrenzte Zeit zur Unterzeichnung offen.

3.

Dieses Übereinkommen kann geändert werden. Jede Vertragspartei kann Änderungen vorschlagen.

4.

Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen nach einem Zeitraum von fünf Jahren, nachdem es für sie in Kraft getreten ist, gegenüber dem Verwahrer schriftlich kündigen.“

2. Begründung

Der Vorschlag orientiert sich weitgehend an dem Wortlaut der Ramsar-Konvention zum Schutz international bedeutender Feuchtgebiete und respektiert das Souveränitätsrecht der Urwaldländer, um deren Beitritt zu dem Übereinkommen nicht zu erschweren.

Diese Konvention hat Modellcharakter für den Schutz auch anderer global bedeutsamer Lebensräume. Sie könnte auch als Protokoll unter das Dach der Konvention

über Biologische Vielfalt (CBD) gestellt werden, die bereits Aufgaben zur Erhaltung, zur nachhaltigen Nutzung und zu einem gerechten Vorteilsausgleich von Biodiversität völkerrechtlich wahrnimmt.

Um zu einem gerechten Interessenausgleich zwischen den Vertragsstaaten zu kommen, ist es erforderlich, grundsätzlich auch Länder ohne Urwaldgebiete zu verpflichten, auf dafür geeigneten Flächen Urwälder wieder entstehen zu lassen. Dazu müsste in der Bundesrepublik möglicherweise § 1 Nr. 1 letzter Halbsatz Bundeswaldgesetz (BWaldG) geändert werden (so Klose, Orf, Forstrecht, 2. Aufl. 1998, Rz. 30 zu § 1).

Zur gerechten Lastenverteilung ist eine Fondslösung mit Kompensationszahlungen erforderlich (dazu Krohn, Die Bewahrung tropischer Regenwälder durch völkerrechtliche Kooperationsmechanismen, 2002, S. 368). Die Gegenfinanzierung ergibt sich zumindest teilweise aus möglicherweise geringeren Kosten für Katastrophenvorsorge und –bewältigung durch Stabilisierung der Biosphäre (dazu Dombrowsky in Plate, Merz (Hrsg.), Naturkatastrophen, Ursachen, Auswirkungen, Vorsorge, 2001, S. 230 ff.). Ein fairer Lastenausgleich würde die Akzeptanz einer Urwaldkonvention gegenüber lediglich unverbindlichen Walderklärungen deutlich erhöhen.

B. Gemeinsamer Markt

Wegen des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts und der Erfassung des gesamten Außenhandels des Wirtschaftsraumes der Europäischen Union sowie der Staaten, die einen Beitritt anstreben durch eine Verordnung der Europäischen Union zur Kontrolle und Eindämmung von Importen von Hölzern und Holzzeugnissen illegaler Herkunft ist diese grundsätzlich einer Novellierung des deutschen Außenwirtschaftsrechts vorzuziehen.

Auf eine nationale Regelung sollte aber nicht verzichtet werden, falls sich eine zumindest gleich wirksame EU-Verordnung nicht kurzfristig durchsetzen lässt.

Der Vorschlag zu einer entsprechenden EU-Verordnung orientiert sich im Wesentlichen an der Vorlage von Brack (Royal Institute of International Affaires), Marijnissen, Ozinga (beide FERN), Zur Eindämmung von Importen illegal eingeschlagenen Holzes: Optionen für Europa, 2002, Anhang 1, macht diesen Vorschlag aber – anders als die Vorlage – nicht von bilateralen Abkommen mit Herkunftsländern abhängig.

1. EU-Verordnung zur Kontrolle von Holzimporten illegalen Ursprungs

**Verordnung des Rates
zur Kontrolle und Eindämmung von Importen von Hölzern und
Holzzeugnissen illegaler Herkunft**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Art. 133 und Art. 174**

...

(Erwägungsgründe)

Für die Erhaltung der Urwälder sind Maßnahmen zur Beschränkung des internationalen Handels erforderlich.

...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1 – Ziel

Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, die Gemeinschaft dazu zu befähigen, illegale Hölzer und Holzzeugnisse gleich welchen Ursprungs aus den Gemeinschaftsmärkten auszuschließen. ...

Artikel 2 – Begriffsbestimmung

...

Artikel 3 – Einfuhr in die und Verkehr in der Gemeinschaft

Einfuhr in die und Verkehr in der Gemeinschaft, Aus- und Durchfuhr, Transport, Verkauf, Entgegennahme, Erwerb oder Kauf der aus Urwäldern, anderen Primärwäldern und ökologisch, geschichtlich oder sozial besonders bedeutsamen Wäldern oder in Anhang A aufgeführten Hölzer und Holzzeugnisse sind verboten, sofern diese unter Verstoß gegen in der Gemeinschaft, ihren Mitgliedsstaaten oder jedem anderen Land geltendes Recht entnommen, in Besitz genommen, transportiert, verarbeitet oder verkauft wurden.

Artikel 4 – Verifizierungsnachweis

1.

Die Legalität von Produktion, Verarbeitung, Handel und Transport ist für Hölzer und Holzzeugnisse nach Art. 3 durch unabhängige Verifizierungsstellen zu prüfen und zu testieren unter Einbeziehung der Produktions- und Handelskette. Nur bei hinreichendem Ausschluss illegaler Praktiken in sämtlichen Phasen der Produktions-, Verarbeitungs-, Handels- und Transportkette erteilt die Verifizierungsstelle ein positives Testat.

2.

Die Verifizierungsnachweise und –testate werden über das Internet kostenfrei zugänglich gemacht. Die Daten sind mindestens drei Jahre vorzuhalten. Bestehende glaubwürdige Zertifizierungen von nachhaltiger Waldnutzung sind zu fördern.

3.

Die Kommission bestimmt die Anforderungen an die Zulassung von Verifizierungsstellen und schafft eine Einrichtung zu deren

Kontrolle. Sie gewährleistet Systeme für schnellen Datenaustausch und zur Ausstellung und Mitteilung von Verifizierungsnachweisen und –testaten.

(Technische Einzelheiten sind nach Erfahrungen mit ähnlichen Problemfeldern zu regeln und können auch aus an dem Entwurf von Brack, Marijnissen, Ozinga entnommen werden.)

2. Begründung

Nach Art. 174 EG-Vertrag hat die Umweltpolitik der Gemeinschaft auch zum Ziel,

„die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme“ (Art. 174 Abs. 1 4. Spiegelstrich EG-Vertrag).

Der Erwägungsgrund entspricht dem ersten Erwägungsgrund in der Verordnung (EWG) Nr. 348/81 des Rates vom 20.01.1981 über die Einfuhr von Walerzeugnissen.

Wünschenswert ist eine Kooperation mit dem Herkunfts- bzw. Ausfuhrland, nicht aber Bedingung für die Verordnung. Von Bedeutung für ein vollständiges Regelwerk sind auch die Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.11.2000 über Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288/6 vom 15.11.2000), die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61/1 vom 03.03.1997), mit Verordnung (EG) Nr. 2724/2000 der Kommission vom 30.11.2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ABl. L 320/1 vom 18.12.2000) und Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission vom 30.08.2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ABl. L 250/1 vom 19.09.2001) sowie schließlich die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Wälder und Entwicklung: Das Konzept der EG (mit Beachtung von Annex 7: Das Holzeinschlag-Dilemma).

C. Außenwirtschaftsrecht

Das Außenwirtschaftsrecht regelt den kommerziellen, grenzüberschreitenden Leistungsaustausch (Schroth, Handbuch zum Außenwirtschaftsverkehr, 1994, Rz. 7) und ist folglich das Rechtsgebiet, das berufen ist, problembelastete Bereiche des Außenhandels unter die erforderliche Kontrolle zu stellen. Zentrale Gesetze des Außenwirtschaftsrechtes sind das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG).

Auf Grund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechtes verliert das deutsche Außenwirtschaftsrecht zwar an Bedeutung. Soweit erforderlich hat es das Gemeinschaftsrecht umzusetzen, kann aber auch Regelungslücken füllen. Das AWG ist selbst weitgehend ein Rahmengesetz, das zur Ausführung Rechtsverordnungen bedarf. Es geht von dem Grundsatz aus, dass alle Geschäfte mit dem Ausland zu-

lässig sind, sofern sie nicht ausdrücklich Beschränkungen unterworfen oder verboten sind (§ 1 Abs. 1 AWG).

1. Art. 1 UrwSchG – Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)

1.1.

§ 7 AWG wird (wie hervorgehoben) ergänzt:

„§ 7 Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen

- (1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um
 1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
 2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder
 3. zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

- (2) Nach Abs. 1 können insbesondere beschränkt werden
 1. die Ausfuhr oder Durchfuhr von
 - a) Waffen, Munition und Kriegsgerät
 - ...
 3. die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät;
 4. ...
 5. **Die Einfuhr illegal geschlagenen oder gehandelten Holzes aus Urwäldern, anderen Primärwäldern und ökologisch, geschichtlich oder sozial besonders bedeutsamen Wäldern sowie von Produkten aus seiner Verarbeitung ist ohne Genehmigung verboten.**

- (3) Zu den in Abs. 1 genannten Zwecken können auch Rechtsgeschäfte und Handlungen Deutscher in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden, die sich auf Waren und sonstige Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 1 einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung **und auf Waren und sonstige Gegenstände nach Abs. 2 Nr. 5** beziehen, wenn der Deutsche
 1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
 2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

Dies gilt vor allem, wenn die Beschränkung der in internationaler Zusammenarbeit vereinbarten Verhinderung der Verbreitung von Waren und sonstigen Gegenständen nach Abs. 2 Nr. 1 **oder Nr. 5** dient.“

1.2.

§ 10 AWG wird wie folgt ergänzt:

„§ 10 Wareneinfuhr

(1) Die Einfuhr von Waren durch Gemeinschaftsansässige ist nach Maßgabe der Einfuhrliste ohne Genehmigung zulässig. Im Übrigen bedarf die Einfuhr von Waren der Genehmigung.

(1a) Der Importeur hat die Produkt- und Handelskette zu verifizieren und darf ohne Genehmigung nicht billigen oder in Kauf nehmen, dass die Wareneinfuhr aus illegaler Produktion oder aus illegalem Handel stammt oder durch diese begünstigt wird.

Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, wie der Verifizierungsnachweis zu erbringen ist.

(2) ...“

1.3.

§ 33 AWG wird geändert:

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 7 i.V.m. § 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwider handelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

1a. ohne die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung **oder ohne die nach § 10 Abs. 1a erforderliche Verifizierung** Waren einführt. ...“

1.4.

§ 34 AWG wird geändert:

§ 34 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung

... ausführt. Ebenso wird bestraft, wer Waren, deren Ausfuhr verboten ist, oder Unterlagen zur Fertigung solcher Waren ausführt **oder trotz Beschränkung oder Verbot illegal geschlagenes oder gehandeltes Holz aus Urwäldern, anderen Primärwäldern und ökologisch, geschichtlich oder sozial besonders bedeutsamen Wäldern sowie von Produkten aus seiner Verarbeitung einführt oder diesen Verstoß in Kauf nimmt.**“

2. Begründung

2.1.

Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das friedliche Zusammenleben der Völker ist auch vom Erhalt der wesentlichen, globalen Lebensgrundlagen abhängig (zum Begriff „natürliche Lebensgrundlagen“ Art. 20 a GG). Zu den auswärtigen Interessen der Bundesrepublik gehört insbesondere der Schutz der Menschenrechte. Die Menschenrechte verlangen zwar eine Nutzung der Umweltgüter,

„aber sie bilden zugleich auch Rechtsschranken gegen eine Art und Weise ihrer Nutzung, die Dritte schädigen würde“ (S. bereits Lagoni, Umweltvölkerrecht in Thieme (Hrsg.), Umweltschutz im Recht, 1988, S. 233, 242).

Illegale Tatbestände sind vom Außenwirtschaftsrecht nicht zu dulden. Sie gefährden den Welthandel und den Wettbewerb noch stärker als unzulässige Protektion oder unzulässige Subvention, da sie für Mitbewerber nicht einmal berechenbar sind. Ihre Duldung ist eine Form versteckten Protektionismus (dazu im Zusammenhang mit Umweltschutz vgl. Weiß/Herrmann, Welthandelsrecht, 2003, Rz. 508). Illegaler Holzeinschlag und illegaler Holzhandel stehen nicht selten in Verbindung mit Korruption, Geldwäsche und neuerdings auch Bürgerkrieg und Terrorismus.

Das Interesse am Erhalt der wesentlichen Lebensgrundlagen der Menschheit gegenüber illegalem Raubbau korrespondiert mit dem Interesse am friedlichen Zusammenleben der Völker und ist diesem Interesse gegenüber nicht nachrangig. Der Verlust und die Verwüstung von Lebensräumen können sowohl Ursache wie auch Ergebnis von Kriegen sein. Es ist daher an der Zeit, das Außenwirtschaftsrecht nicht lediglich zur Prävention militärischer Konflikte einzusetzen, sondern auch gegen die illegale Zerstörung von Lebensräumen und gegen den illegalen Handel, der davon profitiert. Das Außenwirtschaftsrecht kontrolliert u.a. bereits Aus- und Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät. Es ist naheliegend, diese Kontrolle auf Holz und Holzprodukte zweifelhafter Herkunft zu erweitern.

2.2.

Das Welthandelsrecht steht dem nicht entgegen. Denn wenn das GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) den Schutz exterritorialer Schutzgüter zulässt und wenn ein Zusammenhang bejaht wird zwischen dem von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Interesse am Erhalt dieses Schutzgutes mit der Hoheitsgewalt des Importstaates (Shrimp-Turtle-Case (Seeschildkrötenfall), 1998, Nachweis bei Weiß/Herrmann, Rz. 519, 538, 765), dann gilt dies erst recht für illegale Tatbestände, die nicht nur die Interessen des Importlandes, sondern gleichermaßen die des Exportlandes verletzen.

Bereits über den Klimaschutz ist ohne Weiteres ein solcher Zusammenhang mit den Urwäldern für die internationale Gemeinschaft herzustellen. Denn neben den Ozeanen bilden die Wälder den größten globalen CO₂-Speicher (vgl. dazu im Einzelnen Reese in Koch/Caspar (Hrsg.), Klimaschutz im Recht, 1997, S. 114 ff.). Die Urwälder haben insbesondere auch eine besondere Bedeutung für den Artenschutz, der wiederum ein Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist (Washingtoner

Artenschutzübereinkommen, vgl. Hohmann, Präventive Rechtspflichten und –prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts, 1992, S. 327 f.)

2.3.

Die Änderung des § 7 AWG erleichtert es, die Einfuhr von Holz und Holzprodukten aus Urwäldern und anderen Primärwäldern unter Kontrolle zu nehmen. Die Bundesregierung hat 2002 zur Bekämpfung illegaler Holzeinfuhren aus Indonesien Malaysia veranlasst, ein Importverbot für indonesisches Holz zu verhängen (Schreiben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 24.09.2002 an FERN, S. 2). Es dürfte dann naheliegen, dass die Bundesrepublik selbst zweifelhaft Holzimporte unter effektive Kontrolle stellt.

2.4.

Nicht nur Holzimporteure, sondern alle Importeure sollten grundsätzlich eine Produktverantwortung für die Einfuhr von Waren tragen. Bereits nach Art. 41 UN-Kaufrecht (CISG) hat der Verkäufer Waren frei von Rechtsmängeln zu liefern. Die Ware muss nach Art. 35 UN-Kaufrecht (CISG) vertragsgemäß sein. Der Importeur hat daher regelmäßig das Recht und auch das Interesse an dem Nachweis, dass sein Importgut frei von Rechtsmängeln ist.

Eine solche Produktverantwortung des Importeurs wird auch von der Rechtsliteratur gefordert.

„Die prinzipiell gleichermaßen bestehende Verantwortlichkeit des Herstellers und des Einführers ist erforderlich, um Lücken in der Produkt- und Stoffkontrolle auszuschließen. Darüber hinaus gilt es, Wettbewerbsverzerrungen im internationalen Handel durch ungleiche Belastungen der inländischen gegenüber der importierenden Wirtschaft zu verhindern.“

(Henke in Bieneck (Hrsg.), Handbuch des Außenwirtschaftsrechts mit Kriegswaffenkontrollrecht, 1998, Rz. 27 § 3 Hervorhebung dort; ähnlich Lindemann in Handwörterbuch des Umweltrechts (HdUR), 2. Aufl. 1994, Bd. 1 Spalte 928)

Die Produktverantwortung des Importeurs konzentriert sich in § 10 (1a) AWG-Entwurf auf das Interesse, dass Importwaren frei von kriminellen Verstrickungen sind.

2.5.

Seine Produktverantwortung besteht im Rahmen eines ehrbaren Handelsgebarens im Wesentlichen darin, Herkunft und Handelskette des Importguts zu verifizieren.

So räumt auch die Bundesregierung in einer Antwort auf eine große Anfrage zur „Zerstörung der Urwälder – Verlust der Artenvielfalt“ vom 17.09.2002 (Drs. 14/9977) ein, dass entsprechende Anforderungen an den Handel erörtert werden:

„Im Rahmen der EU wird darüber hinaus derzeit geprüft, ob bei Holzimporten, insbesondere aus den Tropen, ein Verifizierungs-

nachweis zur Legalität gefordert werden kann, um den Import illegal gewonnener Produkte in die EU zu verringern und auf diese Weise Einfluss auf die Produzentenstaaten zu nehmen.“

(Drs. 14/9977, S. 14)

Zur Verifizierung der Legalität findet sich ein Vorschlag von SGS (einem Schweizer Unternehmen zur Auditierung) in Anhang 2 Brack, Marijnissen, Ozinga, Zur Eindämmung von Importen illegal geschlagenen Holzes: Optionen für Europa, 2002-

Im Interesse, die durch Globalisierung und Welthandel begünstigte Kriminalität zu erschweren, sollte sich die Produktverantwortung nach § 10 (1a) AWG nicht auf Holz und Holzprodukte beschränken, sondern für jede Wareneinfuhr gelten. Dies nützt auch anderen, von der internationalen Gemeinschaft geachteten Schutzgütern.

2.6.

In § 7 Abs. 2 AWG bleibt es der Bundesregierung vorbehalten, die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät zu beschränken. Dies geschieht im Wesentlichen mit dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG). Ein vergleichbares Gesetz für Holz und Holzprodukte illegaler Herkunft ist entbehrlich, wenn das AWG selbst bereits ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt enthält. Dieser Vorbehalt lässt der Bundesregierung den Spielraum, Sachverhalte zu differenzieren und Abgrenzungsprobleme zu vermeiden. Die geschützten Waldgebiete sollten gelistet werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen müssen noch bestimmt werden. Damit bleibt ein Gestaltungsspielraum erhalten, der es ermöglicht, die Kontrolle auf relevante Tatbestände zu beschränken und dem Verhältnismäßigkeits- und Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen.

Zusammen mit den Sanktionen in §§ 33, 34 AWG liefert der Änderungsentwurf des AWG bereits einen vollständigen, nur noch ausfüllungsbedürftigen Rahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzhandels und zum Schutz von Urwäldern und anderen Primärwäldern. Die weiteren Novellierungsvorschläge sind hierzu Ergänzungen, zum Teil aber auch Alternativen, die bereits jeweils für sich ebenfalls Wirkungen erzeugen.

D. Naturschutzrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt bereits i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Umsetzung und Verschärfung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens) Einfuhrverbote von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Mitwirkung von Zollbehörden. Wegen des Sachzusammenhangs bietet es sich an, Vorschriften zur Bekämpfung des illegalen Holzhandels zum Schutz von Urwäldern und anderen Primärwäldern in dieses Gesetz mit aufzunehmen.

1. Art. 2 UrwSchG – Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

1.1.

§ 42 BNatSchG wird wie folgt ergänzt:

„§ 42 Vorschriften über besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

...

(4) Es ist ferner verboten,

- 1. Holz oder Holzprodukte aus Urwäldern, anderen Primärwäldern und ökologisch, geschichtlich oder sozial besonders bedeutsamen Wäldern in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),**
 - 2. oder zu kommerziellen Zwecken zu erwerben oder sonst zu verwenden (Vermarktungsverbot),**
- sofern diese aus illegalem Einschlag stammen oder rechtswidrig gehandelt wurden.**

1.2.

§ 47 BNatSchG wird wie folgt ergänzt:

§ 47 Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

...

(7) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Holz oder Holzprodukte aus dem illegalen Einschlag von Urwäldern oder anderen Primärwäldern oder aus nicht rechtmäßigem Handel mit diesen Produkten stammen, kann sie die Produkte bis zur Klärung der Zweifel selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben. Sie kann sie auch den Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage von Bescheinigungen über Herkunft, Ernte- und Produktionsmethoden sowie Produktkette verlangen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten der Verwahrung zu erstatten.“

2. Begründung

Diese Änderungen orientieren sich an Vorschriften über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 (in Anlehnung an das Washingtoner Artenschutzübereinkommen) und an die Vorschriften dazu in § 42 Abs. 2 BNatSchG und § 47 Abs. 1 BNatSchG.

Die Bußgeldvorschriften in § 65 BNatSchG und die Strafvorschriften in § 66 BNatSchG, die sich auf Vorsatz, Fahrlässigkeit, gewerbsmäßiges oder gewohnheitsmäßiges Handeln beziehen, sollten entsprechend angepasst werden. Die Anpassung dient auch zugleich dem bereits im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Artenschutz, da dieser ganz wesentlich von dem Erhalt der Lebensräume abhängig

ist (vgl. etwa Dobson, Biologische Vielfalt und Naturschutz, Der riskierte Reichtum, 1997, S. 39 ff.) und da mit den Ergänzungen nur bereits zuvor illegale Tatbestände der jeweils betroffenen nationalen Rechtsordnungen unterstützend bekämpft werden. Besonders bedeutsame Lebensräume für den Artenschutz sind die Ur- und Primärwälder.

E. Produktverantwortung

Das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) dienen vorrangig dem Verbraucherschutz, das Produktsicherheitsgesetz aber auch zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im europäischen Wirtschaftsraum. Da sowohl die Herstellung von Waren wie auch der Handel mit diesen den Wettbewerb besonders beeinträchtigen, wenn sie aus einem Rechtsbruch stammen oder durch diesen begünstigt werden und darüber hinaus ein wesentlicher Teil der Verbraucher (§ 13 BGB) Kaufentscheidungen von ethischen Kriterien abhängig macht, ist es angebracht das Produktsicherheitsgesetz entsprechend zu novellieren.

1. Art. 3 UrwSchG – Änderung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)

§ 1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) wird wie folgt geändert:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im europäischen Wirtschaftsraum zu bewirken

1. dass Hersteller und Händler dem Verbraucher nur sichere Produkte zur privaten Nutzung überlassen, soweit dies nicht schon durch andere Rechtsvorschriften geregelt wird und ...
2. ...
3. **dass Hersteller und Händler für die Herkunft und die Methoden der Gewinnung von Rohstoffen und für die Erzeugung von Produkten und Waren sowie ihren Transport Verantwortung tragen.**

§ 4 Pflichten des Herstellers

- (1) Der Hersteller darf ein Produkt nur in den Verkehr bringen, wenn es sicher ist.

...

- (3) **Der Hersteller hat**
 1. **sich bei Holz, das aus Urwäldern, anderen Primärwäldern und ökologisch, geschichtlich oder sozial besonders bedeutsamen Wäldern stammt oder stammen kann und bei Holzprodukten daraus über Herkunft und Legalität der Produktions- und Handelskette zu vergewissern.**
 2. **dem Abnehmer Angaben über die Herkunft und die Holzungs-Methode zu machen.**

§ 5 Pflichten des Händlers

- (1) Der Händler hat dazu beizutragen, dass nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht werden. Er darf insbesondere kein Produkt in den Verkehr bringen, von dem er
 1. weiß oder
 2. an Hand der ihm vorliegenden Informationen und auf Grund seiner Tätigkeit als Händler wissen muss, dass es nicht sicher ist.

- (2) **Der Händler hat dazu beizutragen, dass nur Holz und Holzprodukte in den Verkehr gebracht werden, die nicht aus einem illegalen Einschlag in Urwäldern oder anderen Primärwäldern oder dem illegalen Handel mit diesem stammen. Er darf insbesondere kein Produkt in den Verkehr bringen, von dem er**
 1. weiß oder
 2. **an Hand der ihm vorliegenden Informationen oder auf Grund seiner Tätigkeit als Händler wissen muss, dass es über keine vollständig rechtmäßige Produktions- oder Handelskette verfügt.**

2. Begründung

Ausgehend von dem mündigen Verbraucher (Art. 153 EG-Vertrag, dazu Wiechard in Calliess/Ruffert, Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 1999, Rz. 7 zu Art. 53), dessen Nachfrage auch soziale und ethische Anforderungen berücksichtigt, ist es angezeigt, in das Produktsicherheitsgesetz entsprechende Voraussetzungen, insbesondere zum Schutz von Urwäldern und anderen Primärwäldern aufzunehmen. Dies hat Vorbildwirkung für andere vergleichbare Bereiche. Die Vorschriften könnten entsprechend erweitert werden. Allerdings müsste § 2 Abs. 3 Nr. 1 c ProdSG noch angepasst werden (Anwendungs-Ausschluss des Produktsicherheitsgesetzes auf Produkte, die dem Bauproduktengesetz unterliegen).

F. Informationsrechte gegenüber dem Holzhandel

In Art. 239 ff. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) sind Ermächtigungen geregelt für Verordnungen über Informationspflichten für Kreditinstitute, Fernabsatzverträge, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr und bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen.

Es ist angebracht, hier eine Vorschrift zur Verordnungsermächtigung über Informationspflichten zur Produktverantwortung aufzunehmen.

1. **Art. 4 UrSchG – Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)**

Art. 245 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) wird wie folgt ergänzt:

„Art. 246 Informationspflichten für Hersteller und Händler

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Verbraucher und anderer Abnehmer festzulegen, über welche verkehrswesentlichen Umstände Hersteller und Händler diese zu informieren haben. Hierbei kann auch die Form der Bekanntgabe der Angaben festgelegt werden.“

2. Novellierung der Verordnung über Informations-Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV)

Die Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV) könnte dann entsprechend ergänzt werden, und zwar wie folgt:

„Informationspflichten von Herstellern und Händlern über Produktions- und Handelsketten

Hersteller und Händler haben Verbraucher und andere Abnehmer über verkehrswesentliche Umstände zu informieren, insbesondere über Herkunft der Rohstoffe, der Produkte und Vorprodukte, über die Umweltauswirkungen der Produktionsmethoden und des Transports sowie über die an der Produktions- und der Handelskette beteiligten Unternehmen.

3. Begründung

Art. 239 ff. EGBGB ermächtigt das Bundesministerium für Justiz, teilweise im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung Informationspflichten gegenüber Verbrauchern anzuordnen. Davon ist mit der BGB-Informationspflichten-Verordnung Gebrauch gemacht worden. Erfasst werden bisher einige Verbraucherverträge (Fernabsatzverträge und Teilzeitwohnrechteverträge, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, Verträge mit Reiseveranstaltern und Kreditinstituten).

Ausgehend von einer Produktverantwortung des Herstellers, des Händlers, insbesondere auch des Importeurs gegenüber dem Verbraucher und anderen Abnehmern ist es geboten, diese zu verpflichten, über verkehrswesentliche Umstände zu informieren, insbesondere über Herkunft der Produkte und Vorprodukte und die an der Produktions- und Handelskette beteiligten Unternehmen. Zumindest sollte dies gelten für Holz und Holzprodukte, die aus Urwäldern oder anderen Primärwäldern stammen können.

Falls sich die weite Fassung nicht durchsetzen lässt, sollte der Text entsprechend auf den Holzhandel bezogen modifiziert werden.

G. Informationsrechte gegenüber Behörden

Umweltinformationsgesetz (UIG)

Informationen über die Umwelt gem. § 3 Abs. 2 UIG sind weit zu fassen und erstrecken sich auch auf Tätigkeiten oder Maßnahmen, die unmittelbar oder auch mittelbar den Zustand von Lebensräumen und Pflanzen beeinträchtigen können, ohne dass dies auf das Territorium der Bundesrepublik beschränkt wäre. Dies ergibt sich nicht nur aus dem weit gefassten Wortlaut des § 4 UIG, sondern auch aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG (Informationsausschluss zum Schutz internationaler Beziehungen – vgl. auch Röger, Umweltinformationsgesetz, 1995, Rz. 5 zu § 7).

Informationen bei Behörden über illegalen Einschlag in Ur- oder Primärwäldern und über illegalen Holzhandel sind folglich nach § 4 UIG auf Antrag mitzuteilen.

Allerdings kann der Auskunftsanspruch zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gem. § 8 Abs. 1 UIG beschränkt werden. Das Geheimhaltungsinteresse muss berechtigt sein (Röger, Rz. 35 f. zu § 8). Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei rechtswidrigen Sachverhalten und auch dann nicht, wenn der Geschäftsherr selbst zur Auskunft verpflichtet ist.

In Strafakten kommt ein Einsichtsrecht nach § 406 e StPO und § 475 StPO in Betracht, in Bußgeldakten nach Ziff. 185 RiStBV. Die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (UURL) verbessert den Zugang zu Umweltinformationen weiter und verlangt, dass Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eng ausgelegt werden (Art. 4 Abs. 2 UURL).

Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe kann im Einzelfall selbst berechtigte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse überwinden. Auch wenn diese Richtlinie erst bis zum 14.02.2005 umgesetzt werden muss, kann sie bereits jetzt zur Auslegung des Umweltinformationsgesetzes (UIG) herangezogen werden. Dies macht eine Gesetzesinitiative zur Durchsetzung von Informationsrechten gegenüber Behörden entbehrlich.

H. Interessentenklage

Die Rechtsordnung braucht Streithelfer insbesondere dort, wo die Selbstregulierung des Marktes nicht ausreichend funktioniert und Behörden Überwachungsaufgaben nicht nachkommen oder nachkommen können. Dies gilt nicht zuletzt für Sachverhalte mit Auslandsbezug. Da jede Prozesspartei in der Regel ein Kostenrisiko eingeht, ist mit einem querulatorischen Missbrauch von Klagen nicht zu rechnen.

Die bereits vorhandene naturschutzrechtliche Verbandsklage (§ 61 BNatSchG) knüpft an Anerkennungsverfahren und Mitwirkungsrechte an, von denen Gebrauch gemacht wurde (§ 61 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Diese Verbandsklage eröffnet keine Rechtsbehelfe zur Bekämpfung des illegalen Holzhandels zum Schutz von Urwäldern und anderen Primärwäldern. Es bedarf daher einer neuen Regelung, die wegen des Sachzusammenhangs in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügt werden kann.

1. Art. 5 UrwSchG – Weitere Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

§ 61 BNatSchG – Rechtsbehelf von Vereinen (Verbandsklage) – ist durch eine weitere Klageart (Interessentenklage) wie folgt zu ergänzen:

§ 61 a Rechtsbehelfe zum Artenschutz und zum Schutz von Urwäldern und anderen Primärwäldern

Jeder ist zur Durchsetzung des Schutzes und der Pflege wild lebender Tiere und Pflanzenarten sowie zum Schutz von Urwäldern, anderen Primärwäldern und ökologisch, geschichtlich oder sozial besonders bedeutsamen Wäldern zur Klage gegenüber Behörden und Privaten befugt. Er hat ein Bescheidungsinteresse.

Sein Interesse hat er darzulegen.

2. Begründung

Wegen des dramatischen Rückgangs an Urwald- und Primärwaldflächen und wegen der ungünstigen Prognosen über die weitere Entwicklung muss jedes Engagement genutzt werden, kriminelle oder zumindest rechtswidrige Handlungen zu Lasten der Urwälder aufzudecken und zu unterbinden. Dies rechtfertigt die Einführung einer Interessentenklage (dazu Koch, Prozessführung im öffentlichen Interesse, 1983, S. 219, 267). Kostenrisiko und Beweislastregeln verhindern querulatorische Klagen.

I. Strafrechtliche Mitverantwortung und Gewinnabschöpfung

Der Schutz des Strafrechts beschränkt sich nicht auf inländische Rechtsgüter. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) durch die Änderung der Legaldefinition des Gewässerbegriffs in § 330 d Nr. 1 StGB die Beschränkung des strafrechtlichen Gewässerschutzes auf inländische Gewässer aufgehoben (BGHSt. 40, 79; Kloepfer, Vierhaus, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2002, Rz. 165).

Es ist folglich zulässig, im Ausland gelegene Umweltschutzgüter gegen rechtswidrige Eingriffe auch durch das deutsche Strafrecht zu schützen. Dafür kommt neben dem sogenannten Nebenstrafrecht (s. bereits oben § 34 AWG, § 66 BNatSchG) aber auch unmittelbar das Strafgesetzbuch (StGB) selbst mit seinem 29. Abschnitt (Straftaten gegen die Umwelt) in Betracht.

Durch Art. 12 Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994 ist der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts zu wesentlichen Umweldelikten bereits erweitert worden (§§ 324, 326, 330 und 330 a). Strafvorschriften zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie von Schutzgebieten sollten wegen ihrer Bedeutung in das internationale Umweltstrafrecht mit einbezogen werden. Zum sogenannten Internationalen Strafrecht gehören besonders gemeingefährliche und menschenverachtende Straftaten, aber auch Straftaten, die die gemeinsamen Interessen der Völkerrechtsgemeinschaft besonders beeinträchtigen.

1. Art. 6 UrwSchG – Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB)

1.1.

§ 6 StGB wird wie folgt ergänzt:

§ 6 Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt weiter unabhängig vom Recht des Tatorts für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

1. ...

...

6. Subventionsbetrug (§ 264);

...

8a) Gewässerverunreinigung (§ 324), Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326), Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB), Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat (§ 330), schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften (§ 330a) sowie Strafvorschriften zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

1.2.

§ 27 StGB wird wie folgt geändert:

„§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. **Gehilfe ist auch, wer Produktverantwortung trägt und eine Vortat in Kauf nimmt, sofern er nicht bereits Täter oder Mitäter ist (§ 25).**“

1.3.

§ 329 StGB wird wie folgt ergänzt:

§ 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

...

(3) Wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung ...

...

5. Wald rodet,

...

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3a) Dies gilt auch für vergleichbar geschützte Gebiete im Ausland

1.4.

§ 330c StGB wird wie folgt ergänzt:

§ 330c Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 326, 327 Abs. 1 oder 2, §§ 328, 329 Abs. 1, 2, 3 **oder 3a, Abs. 3 und 3a** auch i.V.m. Abs. 4 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

2. Begründung

2.1.

§ 6 StGB ist eine Konkretisierung des Weltrechtsprinzips, indem die Vorschrift die Anwendung des deutschen Strafrechts auf Tatbestände erstreckt, die international zu schützende Rechtsgüter zum Gegenstand haben (Eser in Schönke, Schröder, Strafgesetzbuch, 25. Aufl. 1997, Rz. 1 zu § 6; Ambos in Münchner Kommentar, Strafgesetzbuch, 2003, Rz. 1 zu § 6). Der Schutz hochrangiger Umweltgüter von häufig globaler Bedeutung gebietet es, diese gegen rechtswidrige Zerstörungen in das Weltrechtsprinzip mit einzubeziehen.

Der Schutz von Urwäldern und Primärwäldern hat keine geringere Bedeutung für die Völkerrechtsgemeinschaft als etwa die Bekämpfung von Subventionsbetrug, unbefugtem Vertrieb von Betäubungsmitteln oder der Verbreitung pornographischer Schriften. Diese Straftatbestände gehören aber bereits zum Weltrechtsprinzip oder Universalprinzip des § 6 StGB. Anders als das sogenannte „Territorialprinzip“ des § 3 StGB ermöglicht das „Universalprinzip“ des § 6 StGB eine Strafverfolgung in Deutschland unabhängig von der Nationalität des Täters und unabhängig von dem Tatort. Schwerwiegende Umweltstraftaten sind in den Katalog des § 6 StGB mit aufzunehmen.

Die Novellierung dient teilweise nur der Klarstellung, da eine Reihe der aufgeführten Umweltstraftaten mit Auslandsbezug bereits verfolgt werden können.

2.2.

Die Erweiterung des Gehilfenbegriffs auf diejenigen, die Produktverantwortung tragen und eine Vortat in Kauf nehmen, ist erforderlich, da umstritten ist, ob dies bereits jetzt von § 27 StGB erfasst wird (Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. II, 2003, § 32 VI). Die Erweiterung ist erforderlich, um die Garantenstellung derjenigen klarzustellen, die häufig entscheidenden Einfluss auf Produktions- und Handelsketten haben. Zur Prävention bzw. wirksamen Unterbindung von Straftaten ist

es erforderlich, Personen mit Produktverantwortung auch in die strafrechtliche Haftung zu nehmen. Einige Rechtsordnungen haben sich dazu auch bereits durchgerungen (so z.B. Art. 33 Ziff. 5, 34 Ziff. 4 und 35 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation).

Internationale Verbrechen lassen sich am wirkungsvollsten bekämpfen, indem man die Finanzströme austrocknet (Luis Moreno Ocampo, Chefankläger beim Internationalen Strafgerichtshof, Süddeutsche Zeitung vom 25.09.2003 „Jagd nach dem Blutgeld“).

„Folgt man dem Weg des Geldes, dann findet man die Täter“, sagte Ocampo. „Wenn man das Geld stoppt, dann stoppt man das Verbrechen.“

(SZ vom 25.09.2003)

2.3.

Deutschen Schutzgebieten vergleichbare Schutzgebiete des Auslandes sollten ebenfalls über § 329 StGB geschützt werden. Dies verlangt das Interesse an Gebieten, die die Bedeutung und die Qualität haben, zum sogenannten „Gemeinsamen Erbe der Menschheit“ (Common Heritage of Mankind, zumindest aber zu den Global Commons i.w.S.) gezählt zu werden und das Interesse am Schutz weit wandernder Arten und ihrer Lebensräume. Hinzu kommt das Interesse, international bedeutsame Schutzgebiete zu vernetzen, insbesondere einmalige Landschaftsräume in den jeweiligen Klimazonen. Die Gleichstellung des strafrechtlichen Schutzes ausländischer Schutzgebiete mit solchen vergleichbaren Rangs in Deutschland hat eine Parallele auf dem Gebiet der Rechtspflege in § 54 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

2.4.

Handelsgüter und Gewinne aus Umweltstraftaten oder auch Transportmittel als Tatwerkzeuge – wie beispielsweise Schiffe – sind einzuziehen.